

# Abteilung Kinder- und Jugendhilfe



## **Anschrift**

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

## **Impressum**

Erstellt: April bis September 2016

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0520/41, 9.11.2016

Titelbild: Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

## **Abkürzungsverzeichnis**

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
iHv	in Höhe von
LAD	Landesamtsdirektor
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
o.e.	oben erwähnt
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>2</b>
	2.1. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen .....	3
	2.2. Zivilrechtliche Grundlagen .....	5
	2.3. Vollziehung .....	5
<b>3.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>6</b>
	3.1. Ziel der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe .....	6
	3.2. Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.....	7
	3.3. Kinder- und Jugendhilfebeirat .....	10
	3.4. Aufbauorganisation.....	12
	3.5. Aufgabenverteilung.....	13
	3.6. Kommunikation und Information .....	16
<b>4.</b>	<b>Personalangelegenheiten</b> .....	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>Statistische Auswertungen</b> .....	<b>21</b>
<b>6.</b>	<b>Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</b> .....	<b>25</b>
	6.1. Organisation des Fachbereiches .....	28
	6.2. Standort des Fachbereiches .....	30
	6.3. Betreuungszahlen.....	32
<b>7.</b>	<b>Gebahrung</b> .....	<b>34</b>
	7.1. Voranschlag .....	35
	7.2. Finanzgebahrung.....	39
	7.3. Ausgaben und Einnahmen für Maßnahmen der Erziehungshilfen .....	42
	7.4. Leistungsabgeltung für Maßnahmen der Erziehungshilfen .....	47
	7.4.1. Leistungsabgeltung für die volle Erziehung in landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen .....	48
	7.4.2. Leistungsabgeltung für die volle Erziehung durch Pflegeeltern.....	52
	7.4.3. Leistungsabgeltung für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung .....	54
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassende Feststellungen</b> .....	<b>57</b>

*Stellungnahme der Regierung*



# Bericht über die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

## 1. Einleitung

---

Initiativprüfung	Die letzte Prüfung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (im Weiteren: Abteilung KiJu) des Amtes der Tiroler Landesregierung (bis 31.12.2013 als Abteilung Jugendwohlfahrt in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung <sup>1</sup> bezeichnet) fand im Jahr 2001 durch das damalige Landeskrollamt statt.
Prüfungszuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989) <sup>2</sup> , i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz <sup>3</sup> .
Prüfungsauftrag	Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 6.4.2016 eine Prüfung der Abteilung KiJu an. Zwei Prüferinnen des LRH nahmen in der Zeit von April bis Juni 2016 die Einschau vor.
Prüfungsumfang	<p>Die Prüfung wurde als Allgemeine Prüfung ausgelegt. Die Gebarung der Landeseinrichtungen Landeskinderheim Axams, Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin/Schwaz, Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils, Landessonderschule mit Internat Kramsach/Mariatal sowie Sonderpädagogisches Zentrum für Kinder mit Blindheit oder Sehbehinderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung des LRH.</p> <p>Die Gebarungsprüfung basierte aus prüfungsökonomischen Gründen auf Stichproben.</p>
Besichtigungen	Um Einblicke in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe (KiJu) des Landes Tirol zu gewinnen, besichtigten die Prüferinnen des LRH sozialpädagogische Einrichtungen der Tiroler KiJu: Die Mutter-Kind-Wohngruppe „Mamma Mia“ in der Landeseinrichtung Landeskinderheim Axams, das „SOS-Kinderdorf Imst“ und die „Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland - TUPO“.

---

<sup>1</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 106/2014

<sup>2</sup> Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2015

<sup>3</sup> Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz); LGB. Nr. 18/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2013

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Prüfungszeitraum	Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2013 bis 2015.
Abstimmung der Prüfungstätigkeit	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Landesrechnungshofgesetz hat der LRH zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit mit den Kontrolleinrichtungen abzustimmen, denen vergleichbare Prüfaufgaben obliegen. Der LRH stellte folgende Prüfungstätigkeiten fest:</p> <p>Das Sachgebiet Innenrevision des Amtes der Tiroler Landesregierung nahm im Jahr 2015 eine Einschau in den Fachbereich „Erziehungsberatung“ der Abteilung KiJu vor und war zum Prüfungszeitpunkt des LRH noch beratend tätig.</p> <p>Die Abteilung Landesbuchhaltung führte während der Prüfungstätigkeit des LRH eine Einschau in die Reisekostenabrechnungen der Abteilung KiJu durch.</p> <p>Der Fachbereich „Erziehungsberatung“ sowie die Reisekostenabrechnungen der MitarbeiterInnen der Abteilung KiJu waren daher nicht Gegenstand der Prüfungstätigkeit des LRH.</p>
Unterlagen	<p>Die Prüferinnen erhielten Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Zusätzliche Auskünfte und Informationen holte der LRH auch in der Abteilung Organisation und Personal, der Abteilung Justizariat sowie dem Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung ein. Dem LRH wurde bereitwillig Auskunft erteilt. Er erhielt alle notwendigen Informationen und Auswertungen.</p>

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht verfasst:

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

internationale Normen	<p>Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention - KRK) im Jahr 1992 verpflichtete sich Österreich, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen.</p> <p>Darüber hinaus sind das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und andere Normen zu berücksichtigen.</p>
-----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wenn sich diese jedoch nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), hat der Staat den notwendigen Schutz und die Fürsorge sicherzustellen. Dies erfolgt durch Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dem Handeln der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe liegen verfassungs- und verwaltungsrechtliche, aber auch zivilrechtliche Normen zu Grunde.

## **2.1. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen**

verfassungs-  
rechtliche Kompe-  
tenzverteilung

Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (Art. 12 Abs. 1 B-VG) in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung fällt in die Kompetenz der Länder.

Grundsatzgesetz  
des Bundes

Im Prüfungszeitraum bildete - bis zum 30.4.2013 - das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/2007 die wesentliche bundesgesetzliche Grundlage für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.

Geänderte rechtliche und gesellschaftliche Ansprüche an eine moderne Kinder- und Jugendhilfe und die Erfahrungen der vergangenen Jahre erforderten die Novellierung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften. Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)<sup>4</sup> wurde am 21.3.2013 vom Nationalrat beschlossen und trat am 1.5.2013 in Kraft.

Das B-KJHG 2013 definiert im Teil 1 die Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge und legt im Teil 2 die diesbezüglich unmittelbar anzuwendenden Vorschriften fest.

Ausführungsgesetz  
des Landes Tirol -  
TKJHG

In Ausführung des Bundes-Grundsatzgesetzes beschloss der Tiroler Landtag am 6.11.2013 das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)<sup>5</sup>. Dieses trat am 20.12.2013 in Kraft (bis dahin war als Landesausführungsgesetz das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002<sup>6</sup> anzuwenden).

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013

<sup>5</sup> Gesetz vom 6. November 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe (Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG), LGBl. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 134/2015

<sup>6</sup> Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 - TJWG 2002, LGBl. Nr. 51/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012

Das TKJHG beinhaltet die nachstehenden Änderungen gegenüber dem TJWG 2002:

- Neuregelung der Überprüfung bei Verdachtsfällen der Gefährdung des Kindeswohles<sup>7</sup>,
- Regelungen über die fachliche Ausbildung der betrauten Personen auch in privaten Einrichtungen,
- Informationsaustausch im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen im Rahmen der vernetzten Zusammenarbeit von Hilfesystemen und Pflugschaftsgerichten,
- Abfragemöglichkeit von Daten aus dem Strafregister, Kripo-Aktenindex und zentraler Gewaltschutzdatei für das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden,
- Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht bei überwiegendem berechtigtem Interesse der Minderjährigen,
- „Vier-Augen-Prinzip“: Zwei fachlich qualifizierte Personen arbeiten bei der Gefährdungsabklärung zusammen; das soll auch eine strafrechtliche Haftung und Verantwortung vermeiden,
- Minderjährigen ab 14 Jahren soll (auch nachträglich) mit bestimmten Ausnahmen Einsichtnahme in den Gerichtsakt ermöglicht werden,
- Kindern und Jugendlichen soll eigenständiger Zugang zu Leistungen gewährt werden,
- ausdrückliche Vorgaben im Gesetz bei privaten Hilfeeinrichtungen hinsichtlich Eignung, Mängelbehebung und Aufsicht,
- als zeitlich begrenzte Form der Sozialpädagogischen Einrichtungen werden Mutter-Kind-Einrichtungen vorgesehen,
- im Rahmen der Sozialen Dienste<sup>8</sup> wird ausdrücklich auch die Schulsozialarbeit angeführt (bisher Einzelprojekte in Gemeinden) und
- im Bereich der Sozialen Dienste wurden sozialraumorientierte, wohnortnahe Angebote (z.B. „street work“) ins Gesetz aufgenommen.

---

<sup>7</sup> Das „Kindeswohl“ ist im § 136 ABGB definiert. Es umfasst u.a. eine angemessene Versorgung und Erziehung des Kindes, die Fürsorge, Geborgenheit und den Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben, verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen, die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes, die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

<sup>8</sup> Soziale Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sind Dienste, die Hilfen zur Deckung gleichartiger Bedürfnisse für werdende Eltern, Minderjährige und deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen sowie für junge Erwachsene anbieten und die von diesen Personen in Anspruch genommen werden können (§ 2 Abs. 3 TKJHG).

## 2.2. Zivilrechtliche Grundlagen

---

Neben den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen stellen auch zivilrechtliche Normen eine wesentliche Basis für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dar.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch Das Kindschaftsrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)<sup>9</sup> regelt die Beziehungen, Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern sowie der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Durchführung von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen.

Außerstreitgesetz Das Außerstreitgesetz (AußStrG)<sup>10</sup> kommt im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe u.a. bei Verfahren für gerichtliche Verfügungen im Bereich der Obsorge<sup>11</sup> zur Anwendung.

Eine grundlegende Novellierung des Kindschaftsrechtes im ABGB und des AußStrG erfolgte im Jahr 2013 auf Grund des am 1.2.2013 in Kraft getretenen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 (KindNamRÄG 2013)<sup>12</sup>. Dabei wurde z.B. die Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern abgeschafft, das Prinzip der gemeinsamen Obsorge beider Kindeseltern gestärkt und das Namensrecht liberalisiert.

## 2.3. Vollziehung

---

Dem Vollzug der gesetzlichen Vorgaben durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in Tirol liegen Verordnungen, Richtlinien und Abteilungs Erlasse zu Grunde. Im Wesentlichen handelt es sich um die nachstehend angeführten Normen:

- Verordnung der Landesregierung vom 11.11.2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, ausgenommen sozialpädagogische Einrichtungen, erlassen werden, LGBl. Nr. 168/2014,

---

<sup>9</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2015

<sup>10</sup> Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz - AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2015

<sup>11</sup> Obsorge gemäß § 158 Abs. 1 ABGB: Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.

<sup>12</sup> Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und das Namensänderungsgesetz geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 - KindNamRÄG 2013), BGBl. Nr. 15/2013

- Verordnung der Landesregierung vom 11.11.2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden, LGBl. Nr. 169/2014,
- Verordnung der Landesregierung vom 11.11.2014 über die Festsetzung des Pflegeelterngeldes (Pflegeelterngeldverordnung 2015), LGBl. Nr. 172/2014,
- Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung in Tirol.

### **3. Organisation**

---

Träger	Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß § 4 Abs. 1 TKJHG das Land Tirol (Kinder- und Jugendhilfeträger).
Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung	Gemäß der zum Prüfungszeitpunkt geltenden Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung <sup>13</sup> ist seit 24.5.2013 Landesrätin Dr. <sup>in</sup> Christine Baur u.a. für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Die Ressortzuständigkeit lag im Prüfungszeitraum bis zum 23.5.2013 bei Landesrat Gerhard Reheis.
Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung	Die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung legt fest, dass die Abteilung KiJu für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, für die Aufgaben des Erhalters der vom Land Tirol errichteten stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, das Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils, die Landessonderschule mit Internat Kramsach/Mariatal sowie das Sonderpädagogische Zentrum für Kinder mit Blindheit oder Sehbehinderung zuständig ist. Die Abteilung KiJu wird seit 1.7.2007 von Mag. <sup>a</sup> Silvia Rass-Schell geleitet.

#### **3.1. Ziel der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe**

---

Ziel	Ziel der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern.
------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

<sup>13</sup> Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 64/2016

Zur Erreichung dieses Zieles hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 2 TKJHG insbesondere

- werdenden Müttern und Vätern sowie Minderjährigen und deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen Beratung und Betreuung zu gewähren,
- die Entwicklung von Minderjährigen durch die Gewährung von Erziehungshilfen zu fördern und erforderlichenfalls zu sichern,
- an sozialraumorientierten Angeboten für Minderjährige mitzuwirken und
- im Zusammenhang mit Erziehungshilfen dem Kindeswohl entsprechende Voraussetzungen bei der Rückführung von Minderjährigen in die Familie zu schaffen.

### **3.2. Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe**

---

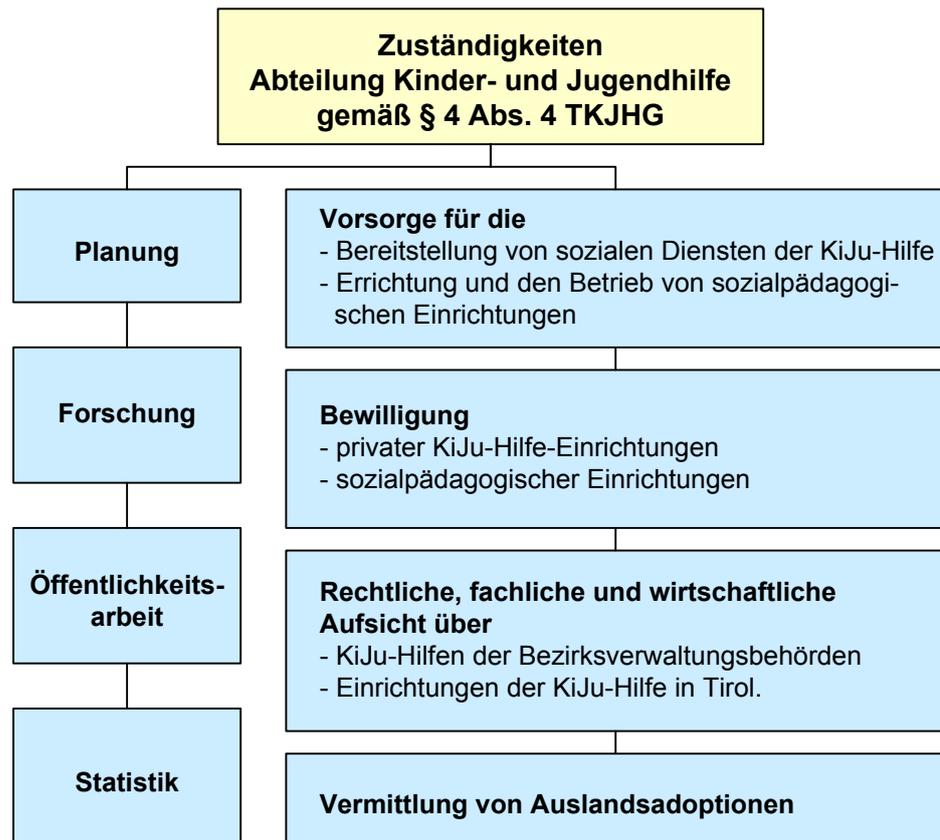
gesetzliche Aufgabenübertragung

Die Aufgaben sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzlich ausdrücklich übertragen (§ 4 Abs. 2 TKJHG).

Aufgaben Tiroler Landesregierung

Der Tiroler Landesregierung obliegen gemäß § 4 Abs. 4 TKJHG in erster Linie Planungs- und Steuerungsaufgaben, aber auch Aufsichts- und Kontrollbefugnisse für die gesamte Tiroler Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgaben nimmt die Abteilung KiJu wahr.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Zuständigkeiten der Abteilung KiJu gemäß § 4 Abs. 4 TKJHG.



Grafik 1: Zuständigkeiten der Abteilung KiJu

Planung und  
Forschung

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat gemäß § 8 TKJHG dafür zu sorgen, dass Dienste und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen. Zur Beurteilung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Wirkungsprüfungen vorzunehmen und an Forschungsvorhaben zur Fortentwicklung des Kinderschutzes mitzuwirken.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendhilfe umfasst gemäß § 9 Abs. 2 TKJHG

- die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen,
- die Information der Bevölkerung über Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und
- die Information der Fachöffentlichkeit mit dem Ziel der Förderung der Zusammenarbeit mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und anderer Einrichtungen, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung von Minderjährigen wahrnehmen.

Statistik	Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen und der Erfordernisse der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 16 TKJHG jährlich statistische Daten zu erheben.
Bereitstellung von Sozialen Diensten und sozialpädagogischen Einrichtungen	<p>Die Abteilung KiJu hat gemäß § 18 TKJHG vorzusorgen, dass die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sozialen Dienste (z.B. Erziehungsberatung des Landes Tirol, SOS-Kinderdorf Ambulante Familienarbeit Tirol, Caritas - Sozialpädagogische Familienhilfe) und</li><li>• sozialpädagogischen Einrichtungen (Landeseinrichtungen, Einrichtungen von privaten Trägern)</li></ul> <p>bereitgestellt werden.</p>
Bewilligungen	Sozialpädagogische Einrichtungen dürfen gemäß § 22 TKJHG nur mit Bewilligung der Tiroler Landesregierung betrieben werden. Der Abteilung KiJu obliegt die Aufgabe der Initiierung neuer Einrichtungen.
Aufsicht	<p>Die Abteilung KiJu übt die rechtliche und fachliche Aufsicht über die Referate „Kinder- und Jugendhilfe“ (im Weiteren: Referate „KiJu“) der Bezirksverwaltungsbehörden und die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Tirol (Landeseinrichtungen und Einrichtungen von privaten Trägern) aus.</p> <p>Die diesbezüglichen Aufgaben umfassen die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten (z.B. Erstellung des Dienstpostenplanes, Abschluss von Dienst- und/oder Werkverträgen) sowie die rechtliche, fachliche und wirtschaftliche Aufsicht über die Einrichtungen (z.B. Mitwirkung bei der Budgeterstellung oder bei organisatorischen Entscheidungen).</p>
Auslandsadoptionen	Die Aufgaben der Abteilung KiJu im Zusammenhang mit Auslandsadoptionen umfassen gemäß § 35 Abs. 4 TKJHG insbesondere die Eignungsbeurteilung, die Adoptivplutzerhebung und Adoptionsvermittlung.
Aufgaben Bezirksverwaltungsbehörden	Im Übrigen obliegt die Besorgung der dem Kinder- und Jugendhilfe-träger vorbehaltenen Aufgaben (insbesondere Obsorgeangelegenheiten, Unterhaltsangelegenheiten, Abstammungsprozesse, Vermittlung von Adoptionen, Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug) den Bezirksverwaltungsbehörden (§ 4 Abs. 5 TKJHG).

Leistungen von privaten Einrichtungen

Leistungen, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, können auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, von Facheinrichtungen und von fachlich qualifizierten Personen - nach der bescheidmäßigen Feststellung ihrer Eignung - erbracht werden.

### **3.3. Kinder- und Jugendhilfebeirat**

---

Gemäß § 10 Abs. 1 TKJHG ist - zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe - beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Kinder- und Jugendhilfebeirat einzurichten. Die Mitglieder werden von der Tiroler Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages bestellt.

Hinweis

Gemäß den Übergangsbestimmungen des TKJHG (§ 50 Abs. 2) bleiben die am Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages (24.5.2013) bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer (= Ende der 16. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages) im Amt. Im Übrigen ist auf den Jugendwohlfahrtsbeirat und seine Mitglieder und Ersatzmitglieder § 30 Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, weiter anzuwenden.

Zusammensetzung

Gemäß § 10 Abs. 2 lit. a bis l TKJHG gehören dem Kinder- und Jugendhilfebeirat an:

- a. „Das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für das Kinder- und Jugendhilfewesen zuständige Mitglied der Landesregierung,
- b. die Leiterin der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Kinder- und Jugendhilfewesen zuständigen Organisationseinheit,
- c. die Leiterin der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die außerschulische Jugendbetreuung zuständigen Organisationseinheit,
- d. drei Vertreterinnen der Bezirksverwaltungsbehörden,
- e. drei Vertreterinnen der Wissenschaft,
- f. drei Vertreterinnen der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe in Tirol,
- g. eine Vertreterin der Justiz,
- h. eine Vertreterin des Tiroler Gemeindeverbandes,

- i. eine Vertreterin des österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Tirol,
- j. eine Vertreterin des Berufsverbandes österreichischer Erzieherinnen und SonderpädagogInnen,
- k. die Kinder- und Jugendanwältin und
- l. die Vorsitzende der Landesschülervertretung.“

Ersatz von Barauslagen und Reisekosten, Vergütung für Mühewaltung

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfebeirates haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und der Reisekosten analog der Regelung für Landesbedienstete. Darüber hinaus gebührt ihnen eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Höhe dieser Vergütung setzt die Landesregierung per Verordnung fest.

Verordnung

Die von der Tiroler Landesregierung am 16.10.2001 erlassene „Verordnung über die Vergütung für die Mühewaltung der Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates“, LGBl. Nr. 101/2001, sieht als Vergütung für die Mühewaltung für den Vorsitzenden/die Vorsitzende € 40 je Sitzung vor. Die übrigen Mitglieder erhalten € 28 je Sitzung.

Vergütungen 2015

Im Jahr 2015 fanden zwei Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfebeirates statt. Die Mitglieder erhielten insgesamt Sitzungsgelder iHv € 500. An Mitglieder mit einem Landesbezug wurden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Reisekosten verrechneten die Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfebeirates nicht.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Kinder- und Jugendhilfebeirates ist die Abteilung KiJu.

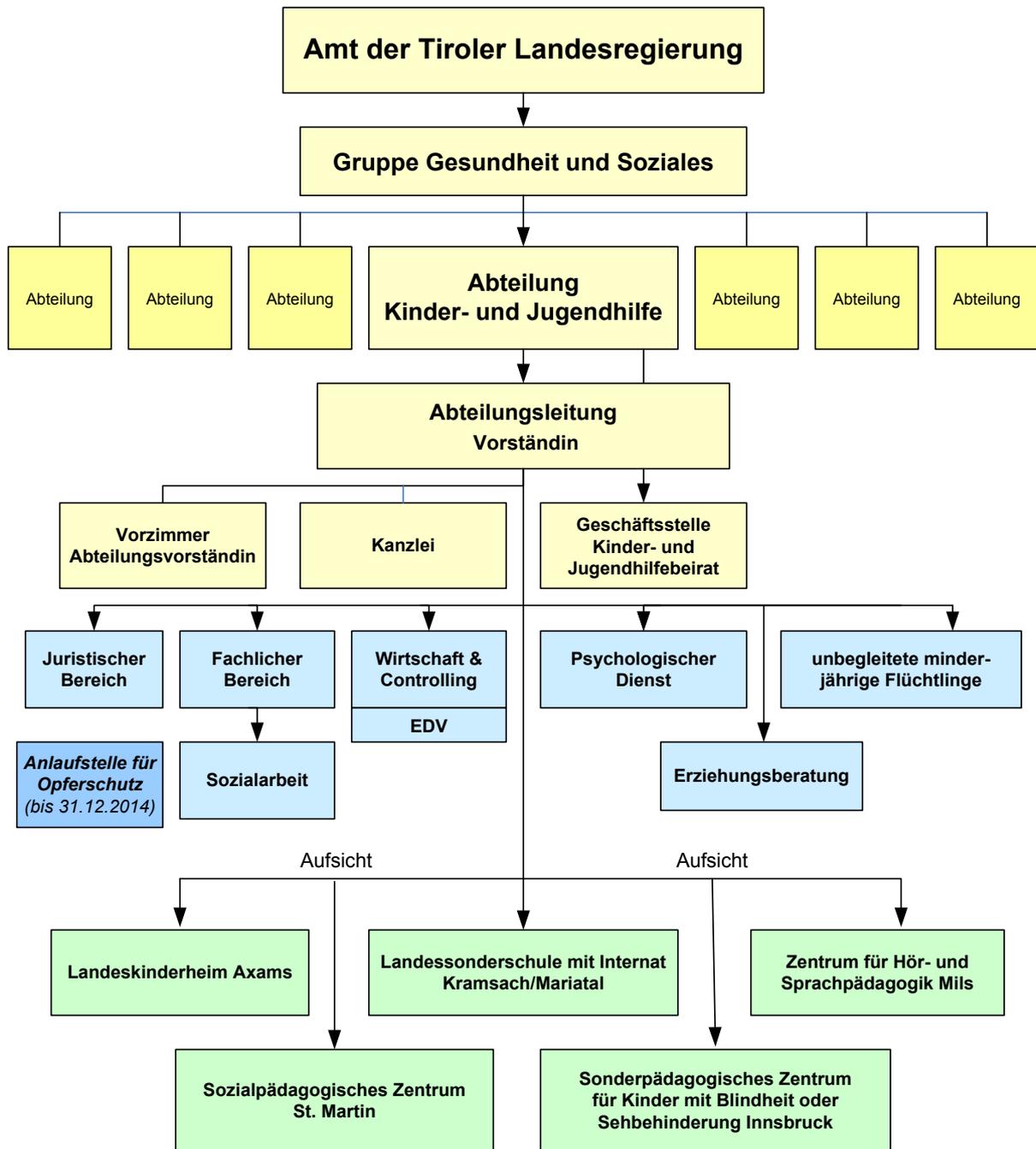
Geschäftsordnung

Gemäß § 10 Abs. 9 TKJHG hat die Landesregierung für den Kinder- und Jugendhilfebeirat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere Vorschriften über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten. Die Tiroler Landesregierung erließ die „Verordnung über die Geschäftsordnung des Jugendwohlfahrtsbeirates“, LGBl. Nr. 44/1991, am 23.5.1991.

3.4. Aufbauorganisation

Organigramm

Die nachstehende Grafik zeigt die Eingliederung der Abteilung KiJu in das Amt der Tiroler Landesregierung und ihre Aufbauorganisation (Stand: Mai 2016):



Grafik 2: Aufbauorganisation der Abteilung KiJu (Stand: Mai 2016)

sieben Fachbereiche	Zur Erledigung der der Abteilung übertragenen Aufgaben sind in der Abteilung KiJu - im Rahmen der internen Organisation - insgesamt sieben Fachbereiche eingerichtet.
Hinweis	Die seit dem Jahr 2012 bei der Abteilung KiJu installierte „Anlaufstelle für Opferschutz“ zur Aufarbeitung von Beschwerden über Gewalterfahrungen in Landeseinrichtungen wurde aus organisatorischen Gründen mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 der Gruppe Gesundheit und Soziales zugeteilt.
Abteilungserlass Nr. 5	Die Zuordnung der den einzelnen Fachbereichen und deren MitarbeiterInnen obliegenden Aufgaben regelt der Abteilungserlass Nr. 5.

### **3.5. Aufgabenverteilung**

---

Abteilungsleitung	In den Zuständigkeitsbereich der Vorständin der Abteilung KiJu fallen im Wesentlichen Organisationsaufgaben, die Koordination und Aufsicht über die Fachbereiche der Abteilung, Personalangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfebeirat.
Juristischer Bereich	Der „Juristische Bereich“ ist u.a. für die hoheitlichen Entscheidungen nach dem TKJHG, die rechtliche Aufsicht über die Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden und über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie für die Vermittlung von Auslandsadoptionen zuständig.
Fachlicher Bereich	Dem „Fachlichen Bereich“ obliegen Aufgaben, wie z.B. die Koordination aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Initiierung erforderlicher neuer Einrichtungen, die fachliche Aufsicht über öffentliche und private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die fachliche Begleitung und der Ausbau der Schulsozialarbeit oder Gutachtertätigkeiten.
Sozialarbeit	Der Fachbereich „Sozialarbeit“ ist lt. dem (abteilungsinternen) Organigramm und dem Abteilungserlass Nr. 5 dem „Fachlichen Bereich“ untergeordnet. Zu den Aufgaben zählen z.B. die Koordination mit und zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, die Organisation der Fort- und Weiterbildung im „Fachlichen Bereich“ - insbesondere für die SozialarbeiterInnen - die fachliche Mitwirkung in den anderen Fachbereichen der Abteilung KiJu, Angelegenheiten betreffend Pflege- und Adoptivkinder oder Gutachtertätigkeiten.

## Organisation

---

Wirtschaft und Controlling	Aufgaben, wie z.B. die Budgeterstellung, die wirtschaftliche Aufsicht über die öffentlichen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kalkulation und Prüfung der Tag- und Stundensätze der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen mit den sozialpädagogischen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind dem Fachbereich „Wirtschaft und Controlling“ zugewiesen.
EDV	Der Bereich „EDV“ ist organisatorisch dem Fachbereich „Wirtschaft und Controlling“ zugeordnet und u.a. für die Systembetreuung, die Wartung und Fortentwicklung des Programmes „JUWIS“ (JUgend-WohlfahrtsInformationsSystem) sowie dessen Implementierung bei den Bezirksverwaltungsbehörden verantwortlich.
Psychologischer Dienst	Im Fachbereich „Psychologischer Dienst“ werden Sachverständigentätigkeiten für die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden erledigt. Darüber hinaus beraten die MitarbeiterInnen die Kinder- und Jugendhilfe in fachlichen Angelegenheiten, wie z.B. bei Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles.
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Die Abteilung KiJu hat einen Fachbereich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) (im Weiteren: Fachbereich „umF“) eingerichtet. UmF sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Erwachsene flüchten.
Erziehungsberatung	Der Fachbereich „Erziehungsberatung“ stellt ein Angebot der Sozialen Dienste dar und soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, Eltern und Erziehungsberechtigte unterstützen und dadurch zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien beitragen.

### Bewertung

Kritik - unklare, uneinheitliche Darstellung	<p>Der LRH stellt fest, dass die interne Organisation der Abteilung KiJu im (abteilungsinternen) Organigramm und im Abteilungserlass Nr. 5 nicht klar und einheitlich dargestellt ist. Zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• wird nur ein „Fachbereich“ auch als solcher bezeichnet; die weiteren Fachbereiche werden z.B. als „Referat“ oder „Bereich“ bezeichnet,</li><li>• ist der Fachbereich „Sozialarbeit“ dem Fachbereich „Fachlicher Bereich“ untergeordnet oder</li><li>• geht die Führungsfunktion des/der im internen Abteilungserlass Nr. 5 genannten Leiters/Leiterin eines Fachbereiches aus dem Organigramm nicht immer hervor.</li></ul>
----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anregung Der LRH regt - im Sinne der Transparenz und zur Klarstellung nach innen und außen - an, die Aufbauorganisation der Abteilung KiJu im (abteilungsinternen) Organigramm und im Abteilungserlass Nr. 5 den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend und einheitlich darzustellen.

*Stellungnahme der Regierung* *Der Anregung des Landesrechnungshofes, die Aufbauorganisation der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe einheitlich darzustellen, wird entsprochen und dies bis längstens Ende Jänner 2017 umgesetzt.*

### **Exkurs - Softwaresystem „JUWIS“**

Das Programm „JUWIS“ ist ein von einem externen Auftragnehmer entwickeltes Softwaresystem zur elektronischen Abwicklung und Dokumentation der Tätigkeiten der Abteilung KiJu und der Referate „KiJu“ der Bezirkshauptmannschaften.

eigene Softwarelösung - Stadt Innsbruck Die Landeshauptstadt Innsbruck entschloss sich aus technischen Gründen für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe eine eigene - vom Land Tirol unabhängige - Softwarelösung zu entwickeln.

Projektbeginn, Sachkosten Mit der Arbeit am Projekt „JUWIS“ wurde im Jahr 2003 begonnen. An der Verbesserung und Weiterentwicklung des Programmes wird seither durch einen Mitarbeiter der Abteilung KiJu konstant gearbeitet. Die Sachkosten für die Programmentwicklung betragen bis zum Prüfungszeitpunkt insgesamt rund € 600.000.

Module I und II Im Jahr 2007 erfolgte die Einführung der Module I „Protokollierung“ und II „Leistungs- und Kostenrückersatzverrechnung“ in den acht Bezirkshauptmannschaften.

Modul III Das Modul III „Unterhaltsverrechnung“ ist seit den Jahren 2011/2012 in fünf Bezirkshauptmannschaften produktiv gestellt. Drei Bezirkshauptmannschaften wenden das Modul III nicht an und begründen dies lt. Auskunft des EDV-Mitarbeiters der Abteilung KiJu u.a. mit „unterschiedlichen Geschäftsprozessen“.

unvollständige Auswertungen Auswertungen (z.B. für Statistiken) aus dem Programm „JUWIS“ enthalten somit keine Daten des Amtes „KiJu“ der Landeshauptstadt Innsbruck und für „Unterhaltsverrechnungen“ auch keine Daten der Referate „KiJu“ dreier Bezirkshauptmannschaften. Diese entsprechenden Daten müssen jeweils von der Abteilung KiJu angefordert und in die Statistik eingearbeitet werden.

## Personalangelegenheiten

---

- Bewertung** Der LRH bewertet die Bemühungen der Abteilung KiJu hinsichtlich der kontinuierlichen Verbesserung des Programmes „JUWIS“ positiv.
- Anregung** Die Abteilung KiJu beabsichtigt, das Programm (z.B. bezüglich des Modules III „Unterhaltsverrechnung“) weiterzuentwickeln. Der LRH regt an, alle Bezirksverwaltungsbehörden mit derselben Software auszustatten und eine verbindliche Anwendung in vollem Umfang herzustellen.

### 3.6. Kommunikation und Information

---

Die Kommunikation und Information innerhalb der Abteilung KiJu erfolgt gemäß dem Abteilungserlass Nr. 5 in Form von Team- und Dienstbesprechungen. Die Vorständin der Abteilung erhält alle Protokolle und führt regelmäßige Informationsgespräche mit den LeiterInnen der Fachbereiche.

Zwischen den DirektorInnen der Landeseinrichtungen und der Vorständin der Abteilung KiJu finden halbjährlich persönliche Gespräche statt. Im Anlassfall erfolgt die Kontaktaufnahme auch direkt und zeitnah.

- Bewertung** Der LRH bewertet die Kommunikations- und Informationspolitik der Abteilung KiJu positiv, da die Vorständin der Abteilung KiJu über alle Agenden der Fachbereiche Kenntnis hat.

## 4. Personalangelegenheiten

---

---

### Dienstpostenplan, Vollbeschäftigungsäquivalent

- Dienstpostenplan** Der Dienstpostenplan des Landes Tirol sah für die Abteilung KiJu zum Stichtag 19.5.2016 insgesamt 34 Planstellen vor. Diese verteilen sich auf die Verwendungs- und Entlohnungsgruppen wie folgt:

Verwendungs-/ Entlohnungsgruppe	BeamtInnen	Vertrags- bedienstete	Summe
A/a	16	2	18
B/b	4	6	10
C/c	1	2	3
D/d	0	3	3
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>13</b>	<b>34</b>

Tab. 1: Dienstpostenplan Abteilung KiJu - Stichtag 19.5.2016

Voll- und Teilzeitbeschäftigte Die Aufgaben der Abteilung KiJu erledigten zum Stichtag 19.5.2016 insgesamt 40 Personen. Davon waren 21 (= 52,5 %) teilzeitbeschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß der Teilzeitarbeitskräfte lag zwischen 50 % und 75 %.

Vollbeschäftigungsäquivalent Das Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) dieser 40 Personen betrug 33,55. Dieses verteilte sich auf die Abteilung KiJu wie folgt:

	<b>A/a</b>	<b>B/b</b>	<b>C/c</b>	<b>D/d</b>	<b>Summe</b>
<b>Abteilungsleitung</b>	1,00	0,00	0,00	0,00	<b>1,00</b>
<b>Vorzimmer Abteilungsleitung, Kanzlei</b>	0,00	0,00	1,50	1,08	<b>2,58</b>
<b>Juristischer Bereich</b>	1,35	1,00	0,00	0,00	<b>2,35</b>
<b>Fachlicher Bereich</b>	1,00	1,63	0,00	0,00	<b>2,63</b>
<b>Wirtschaft und Controlling, EDV</b>	1,25	1,00	1,00	0,00	<b>3,25</b>
<b>unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</b>	0,00	3,00	1,00	0,00	<b>4,00</b>
<b>Psychologischer Dienst</b>	3,50	0,00	0,00	0,00	<b>3,50</b>
<b>Erziehungsberatung</b>	9,88	3,88	0,50	0,00	<b>14,25</b>
<b>Summe</b>	<b>17,98</b>	<b>10,50</b>	<b>4,00</b>	<b>1,08</b>	<b>33,55</b>
<b>Planstellen lt. Dienstpostenplan Stand 19.5.2016</b>	<b>18,00</b>	<b>10,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>34,00</b>
<b>Abweichung</b>	<b>-0,02</b>	<b>0,50</b>	<b>1,00</b>	<b>-1,93</b>	<b>-0,45</b>

Tab. 2: VBÄ der Abteilung KiJu zum Stichtag 19.5.2016

Hinweis Im „Juristischen Bereich“ ist eine Ausbildungsjuristin in der Tabelle 2 nicht berücksichtigt. Diese Planstelle ist der allgemeinen Verwaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung zugerechnet.

geringfügige Unterschreitung des Dienstpostenplanes Der LRH stellt fest, dass der Dienstpostenplan der Abteilung KiJu zum Stichtag 19.5.2016 geringfügig unterschritten wurde. Innerhalb der Verwendungs-/Entlohnungsgruppen stellte der LRH Verschiebungen zugunsten der B/b- und C/c-Planstellen fest.

MitarbeiterInnen Fachbereich „umF“ Für den Fachbereich „umF“ verrichteten im Mai 2016 neben den vier in der Tabelle 2 aufscheinenden Landesbediensteten weitere acht Personen ihren Dienst. Dienstgeber dieser acht Personen ist die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD GmbH) (nähere Ausführungen - siehe Kapitel 6).

### Nebentätigkeiten, Nebenbeschäftigungen

**Nebentätigkeiten** Eine Nebentätigkeit liegt vor, wenn dem/der Bediensteten - ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben - vom Dienstgeber noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungsbereich übertragen werden (§ 37 BDG 1979<sup>14</sup>).

Im Prüfungszeitraum übte eine Mitarbeiterin der Abteilung KiJu Nebenbeschäftigungen aus (z.B. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Tiroler Kinderschutz GmbH).

**Nebenbeschäftigungen** Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit eines/einer Bediensteten, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt noch eine Nebentätigkeit darstellt. Sie kann, muss aber nicht erwerbsmäßig sein. Der/Die Landesbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und deren Änderung unverzüglich dem Dienstgeber zu melden.

Zum Prüfungszeitpunkt lagen der Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung elf Meldungen von MitarbeiterInnen der Abteilung KiJu über die Ausübung einer Nebenbeschäftigung vor.

Der Abgleich des LRH mit den diesbezüglichen Aufzeichnungen der Abteilung KiJu ergab, dass eine in der Abteilung Organisation und Personal gemeldete Nebenbeschäftigung zwischenzeitlich nicht mehr ausgeübt wird. Eine Mitarbeiterin hat ihre Nebenbeschäftigung in der Abteilung Organisation und Personal bisher nicht gemeldet.

**Einschränkung Nebenbeschäftigung** Fünf MitarbeiterInnen des Fachbereiches „Erziehungsberatung“ üben zusätzlich zu ihrer Tätigkeit beim Land Tirol eine psychotherapeutische Nebenbeschäftigung aus. Die Nebenbeschäftigung eines Mitarbeiters wurde unter der Voraussetzung genehmigt, dass in seiner Praxis keine Personen behandelt werden, die auch KlientInnen des Fachbereiches „Erziehungsberatung“ sein können. Die weiteren vier MitarbeiterInnen können die Nebenbeschäftigung uneingeschränkt ausüben.

**Anregung** Der LRH regt an, bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen gleiche Maßstäbe anzulegen.

---

<sup>14</sup> Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979), BGBl. 333/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 50/2016

*Stellungnahme der Regierung*      *Zur Anregung des Landesrechnungshofes, bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen gleiche Maßstäbe anzulegen, darf darauf hingewiesen werden, dass schon seit mehreren Jahren derartige Anträge von der Abteilung Organisation und Personal nach einheitlichen Kriterien erledigt werden.*

### **Dienstreisen**

**Hinweis**      Wie bereits erwähnt, unterzog die Abteilung Landesbuchhaltung die Dienstreiseabrechnungen der Abteilung KiJu während der Einschau des LRH einer detaillierten Überprüfung.

**Abwicklung**      Die Abwicklung (Anordnung, Genehmigung, Abrechnung) von Dienstreisen der MitarbeiterInnen der Abteilung KiJu erfolgt gemäß dem Erlass Nr. 3 des Landesamtsdirektors betreffend „Richtlinien für die Reisetätigkeit der Landesbediensteten“.

**Dienstreisebudget**      Das Dienstreisebudget der Abteilung KiJu betrug im Prüfungszeitraum jeweils € 31.000. Die tatsächlichen Reisekosten beliefen sich im Jahr 2013 auf rund € 25.600, im Jahr 2014 auf rund € 27.700 und im Jahr 2015 auf rund € 25.000.

**Privatkilometerkontingent**      Für eine Dienstreise darf unter bestimmten Voraussetzungen das private Kraftfahrzeug benützt werden. Der Abteilung KiJu wurde hierfür im Prüfungszeitraum jährlich ein Privatkilometerkontingent von 3.000 km zuerkannt.

**Bewertung**      Der LRH stellt fest, dass

- die Belegdokumentation zu den Dienstreisen der Bediensteten der Abteilung KiJu im Prüfungszeitraum vollständig und übersichtlich erfolgte,
- das Dienstreisebudget der Abteilung KiJu im Prüfungszeitraum jeweils eingehalten wurde und
- das Privatkilometerkontingent der Abteilung KiJu im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu 82 % ausgeschöpft wurde.

### **Belohnungen**

Gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956<sup>15</sup> können dem Bediensteten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, Belohnungen gewährt werden.

---

<sup>15</sup> Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 - GehG), BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 164/2015

## Personalangelegenheiten

---

Erlass Nr. 88a des Landesamtsdirektors	Hinsichtlich der Gewährung von Belohnungen enthält die LAD-Erlassdatenbank den Erlass Nr. 88a vom 24.4.1990 „Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen“.
Kritik - Erlass Nr. 88a nicht mehr aktuell	Der LRH stellt kritisch fest, dass der Erlass Nr. 88a z.B. hinsichtlich des Verfahrens für die Gewährung von Belohnungen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. So sieht z.B. der Punkt 2d vor: „Belohnungen, die den Betrag von S 5.000 übersteigen, sind nach § 2 Abs. 3 Z 27 lit. j der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 36/1989, der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen“. Dieser Passus ist seit dem Jahr 2006 nicht mehr Inhalt der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung.
Anregung	Der LRH regt an, den Erlass Nr. 88a vom 24.4.1990 „Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen“ auf seine Aktualität hin zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Dies kann auch zu formalen Adaptierungen (z.B. EURO-Anpassung, Bezeichnung von Organisationseinheiten) genutzt werden.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass der Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 88a „Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen“ nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, darf festgehalten werden, dass dessen Neufassung bereits konkret geplant ist, womit der Kritik des Landesrechnungshofes entsprochen wird.</i>
aktuelles Verfahren	Gemäß dem aktuellen Verfahren für die Gewährung von Belohnungen bringt die Vorständin der Abteilung KiJu den Antrag beim Vorstand der Gruppe Gesundheit und Soziales ein. Dieser entscheidet sodann über die Zuerkennung der Belohnung - bis zu einem Betrag von € 400 - und leitet den Antrag mit dem Ersuchen um Anweisung der Belohnung an die Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung weiter.  Über die Zuerkennung von Belohnungen, die den Betrag von € 400 übersteigen, entscheidet der Personalreferent der Tiroler Landesregierung über Empfehlung einer Kommission.
gewährte Belohnungen	Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Prüfungszeitraum den Bediensteten der Abteilung KiJu gewährten Belohnungen (Beträge in €):

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Belohnungen bis € 400	2.460	2.660	1.630
Belohnungen über € 400	0	1.200	0
<b>Summe</b>	<b>2.460</b>	<b>3.860</b>	<b>1.630</b>

Tab. 3: Belohnungen - Abteilung KiJu von 2013 bis 2015

Belohnungen für MitarbeiterInnen im neuen Besoldungssystem

Der LRH stellt fest, dass MitarbeiterInnen im neuen Besoldungssystem neben der Leistungsbelohnung gemäß § 42c Abs. 1 Landesbedienstetengesetz (LBedG)<sup>16</sup> auch Belohnungen im Sinne des § 19 Gehaltsgesetz 1956 erhielten. Diese wurden auf Grund besonderer Leistungen während des Jahres gewährt.

### **Werkverträge**

Die Abteilung KiJu nimmt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auch Leistungen von Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, in Anspruch. Diese Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage eines Werkvertrages.

erlassmäßige Regelung

Der Abschluss von Werkverträgen des Landes Tirol ist erlassmäßig (Erlass Nr. 24 des LAD) geregelt. Er obliegt der Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Bei den von der Abteilung KiJu in Anspruch genommenen Dienstleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Dolmetschleistungen für den Fachbereich „umF“ und Dienstleistungen für den Fachbereich „Erziehungsberatung“ (z.B. Supervision). Zum Stichtag 27.6.2016 waren in der Abteilung KiJu insgesamt 17 Werkverträge abgeschlossen.

## **5. Statistische Auswertungen**

---

Gemäß § 16 TKJHG sind jährlich statistische Daten zu erheben. Diese dienen der Feststellung der quantitativen Auswirkungen und der Erfordernisse der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem meldet das Land Tirol dem Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) ausgewählte Erhebungsmerkmale der statistischen Daten.

---

<sup>16</sup> Gesetz über das Dienstrecht der Bediensteten des Landes Tirol (Landesbedienstetengesetz - LBedG), LGBl. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2016

Die dargestellten Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres.

### Hinweis

Der Bund veranlasste für das Jahr 2015 eine Änderung der Erhebungsmethodik bei der statistischen Datenerfassung. Bis einschließlich dem Jahr 2014 kam eine Stichtagsbetrachtung zur Anwendung. Die Zählung berücksichtigte jene Minderjährigen, die am 31.12. eine Erziehungshilfe in Anspruch nahmen. Seit dem Jahr 2015 gilt eine Jahresbetrachtung. Dabei sind sämtliche Kinder und Jugendliche zu erfassen, denen Maßnahmen der Erziehungshilfen im jeweiligen Jahr gewährt wurden. Eine Vergleichbarkeit des statistischen Datenmaterials der Jahre 2013 und 2014 mit dem Jahr 2015 ist daher nicht gegeben.

### Bewertung

Der LRH bewertet die Anwendung einer Jahresbetrachtung positiv. Die Jahresausgaben und Jahreseinnahmen können somit mit der Gesamtanzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen in Relation gesetzt werden. Diese unterstützt in Verbindung mit Daten zur Auslastung stationärer Einrichtungen eine aussagekräftige Analyse der jährlichen Ausgaben pro betreutem Kind.

## **Maßnahmen der Erziehungshilfen**

### gesetzliche Definition

Erziehungshilfen sind jene Maßnahmen, die im Einzelfall zum Wohl von Minderjährigen erforderlich sind, wenn die Pflege und die Erziehung durch die mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist (§ 2 Abs. 12 TKJHG).

Erziehungshilfen können freiwillig oder auf Grund einer gerichtlichen Verfügung gewährt werden. Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Erziehungshilfen umfassen die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung.

## **Unterstützung der Erziehung**

Gemäß § 41 TKJHG umfasst die Unterstützung der Erziehung alle Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung der Minderjährigen durch die Eltern bzw. mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen fördern. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung der Minderjährigen in der eigenen Familie durch Entlastung und Hilfestellung zu verbessern.

Beispiele für die Unterstützung der Erziehung sind u.a. Hilfen und Anleitung bei der Haushaltsführung und der Planung des Haushaltsbudgets, die Vermittlung zu Trainingsprogrammen zur gewaltfreien Konfliktlösung sowie teilstationäre Angebote für Minderjährige in Zusammenarbeit mit bereits regional vorhandenen Angeboten, wobei neben der Betreuung und Förderung von Minderjährigen die begleitende Elternarbeit im Vordergrund steht.

Zur Durchführung von Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung dienen vorrangig die Leistungsangebote von Sozialen Diensten, Facheinrichtungen und fachlich qualifizierte Personen.

Die Anzahl der Minderjährigen, für welche unterstützende Maßnahmen der Erziehung in Anspruch genommen wurden, entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

<b>Unterstützung der Erziehung</b>	<b>2013<sup>1</sup></b>	<b>2014<sup>1</sup></b>	<b>2015<sup>2</sup></b>
0 bis unter 6 Jahre	577	603	756
6 bis unter 14 Jahre	1.062	1.105	1.499
14 bis unter 18 Jahre	441	466	737
<b>Summe</b>	<b>2.080</b>	<b>2.174</b>	<b>2.992</b>

<sup>1</sup> Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen per 31.12.

<sup>2</sup> Anzahl der im gesamten Jahr betreuten Kinder und Jugendlichen

Tab. 4: Anzahl der im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreuten Minderjährigen von 2013 bis 2015

### **Volle Erziehung**

Volle Erziehung ist gemäß § 42 TKJHG zu gewähren, wenn Eltern bzw. mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betraute Personen nicht in der Lage sind, die zum Wohl von Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und die Unterstützung der Erziehung nicht ausreicht. Die volle Erziehung umfasst die Betreuung von Minderjährigen außerhalb der Familie und setzt voraus, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung betraut ist.

Maßnahmen der vollen Erziehung sind insbesondere die Unterbringung von Minderjährigen bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen<sup>17</sup> und sonstigen Einrichtungen.

Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der im Prüfungszeitraum im Rahmen der vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen betreuten Minderjährigen:

<b>Volle Erziehung</b>	<b>2013<sup>1</sup></b>	<b>2014<sup>1</sup></b>	<b>2015<sup>2</sup></b>
0 bis unter 6 Jahre	64	51	95
6 bis unter 14 Jahre	217	202	237
14 bis unter 18 Jahre	246	234	288
<b>Summe</b>	<b>527</b>	<b>487</b>	<b>620</b>

<sup>1</sup> Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen per 31.12.

<sup>2</sup> Anzahl der im gesamten Jahr betreuten Kinder und Jugendlichen

Tab. 5: Anzahl der im Rahmen der vollen Erziehung betreuten Minderjährigen von 2013 bis 2015

Pflegekinder

Pflegekinder sind Minderjährige, die nicht nur vorübergehend von anderen Personen als den Eltern, Adoptiveltern oder von mit der Ob- sorge betrauten Personen gepflegt und erzogen werden. Minderjährige, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur dann als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht (§ 2 Abs. 8 TKJHG).

Die Anzahl der im Prüfungszeitraum betreuten Pflegekinder entwickelte sich wie folgt:

<b>Pflegekinder</b>	<b>2013<sup>1</sup></b>	<b>2014<sup>1</sup></b>	<b>2015<sup>2</sup></b>
0 bis unter 6 Jahre	95	77	67
6 bis unter 14 Jahre	80	89	97
14 bis unter 18 Jahre	68	59	52
<b>Summe</b>	<b>243</b>	<b>225</b>	<b>216</b>

<sup>1</sup> Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen per 31.12.

<sup>2</sup> Anzahl der im gesamten Jahr betreuten Kinder und Jugendlichen

Tab. 6: Anzahl der Pflegekinder von 2013 bis 2015

<sup>17</sup> Sozialpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen im Rahmen einer Erziehungshilfe bestimmt sind, über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen und geeignet sind, Minderjährige im Rahmen von stationären oder teilstationären Angeboten zu betreuen. Nicht als sozialpädagogische Einrichtungen gelten Schülerheime nach Art. 14 und 14a B-VG (§ 2 Abs. 4 TKJHG).

Im Jahr 2015 erfolgte die Betreuung von rund 74 % der Kinder und Jugendlichen, für welche Maßnahmen der vollen Erziehung gewährt wurden, in sozialpädagogischen Einrichtungen. Die Betreuung als Pflegekind konnte für rund 26 % der Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden.

Anzahl der LeistungserbringerInnen

Für die Umsetzung der Betreuung von Minderjährigen im Rahmen der vollen Erziehung stand der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol im Prüfungszeitraum folgende Zahl an LeistungserbringerInnen zur Verfügung:

Anzahl der LeistungserbringerInnen	2013	2014	2015
Anzahl der sozialpädagogischen Einrichtungen	25	25	30
Anzahl an Pflegepersonen	366	350	385

Tab. 7: Anzahl der LeistungserbringerInnen im Rahmen der vollen Erziehung von 2013 bis 2015

Unterbringung außerhalb von Tirol

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum durchschnittlich 104 Kinder und Jugendliche außerhalb von Tirol untergebracht waren.

Eine wohnortnahe Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung ist grundsätzlich vorzusehen. Eine Unterbringung außerhalb Tirols ist erforderlich, wenn der Bedarf im eigenen Bundesland nicht bedient werden kann (z.B. auf Grund eines Anstieges in der Nachfrage nach stationären Betreuungsplätzen, fallweise fehlendem Spezialangebot) oder die örtliche Nähe von Betreuungseinrichtungen zum eigentlichen Wohnort der Kinder und Jugendlichen (z.B. Bezirk Reutte) dies sinnvoll erscheinen lässt.

## **6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Zuständigkeit

Wie bereits erwähnt, obliegt die Besorgung der dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehaltenen Aufgaben (insbesondere Obsorgeangelegenheiten, Unterhaltsangelegenheiten, Abstammungsprozesse, Vermittlung von Adoptionen, Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug) den Bezirksverwaltungsbehörden (§ 4 Abs. 5 TKJHG). Trotz der gesetzlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden erledigte diese Aufgaben stets zentral der Fachbereich „umF“ in der Abteilung KiJu.

Ablauf	<p>UmF, die in Österreich den Antrag auf Asyl stellen, kommen - wie auch erwachsene AsylwerberInnen - in eine Erstaufnahmestelle des Bundes. Bis zur Zulassung zum Asylverfahren ist die Erstaufnahmestelle für alle Versorgungs- und Beratungsleistungen zuständig. Nach der Zulassung zum Asylverfahren werden die umF in eine Betreuungseinrichtung in einem Bundesland überstellt.</p> <p>Die in der Erstaufnahmestelle des Bundes erfolgte Altersfeststellung (in Ausnahmefällen auf der Grundlage medizinischer Verfahren) bildet in der Folge die maßgebliche Grundlage für die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers.</p> <p>Bei der Betreuung von umF ist zwischen unmündigen Minderjährigen, mündigen Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu unterscheiden.</p>
Unterbringung - unmündige Minderjährige	<p>Unbegleitete (unmündige) minderjährige Flüchtlinge unter 14 Jahren sind österreichweit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Dadurch ist das Kindeswohl (§ 138 ABGB) sowie der dem Alter entsprechende erhöhte Bedarf an Erziehung und pädagogischer Begleitung sichergestellt.</p>
Kostentragung	<p>Der von den Einrichtungen verrechnete Tagsatz für die Maßnahmen der vollen Erziehung übersteigt den im Art. 9 Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG<sup>18</sup> festgelegten Kostenhöchstsatz. Der Differenzbetrag wird aus den Mitteln der Abteilung KiJu bezahlt.</p>
Unterbringung - mündige Minderjährige	<p>Die stationäre Betreuung von unbegleiteten (mündigen) minderjährigen Flüchtlingen zwischen 14 und 18 Jahren erfolgt durch die TSD GmbH sowie durch private Träger, die Finanzierung im Rahmen der Grundversorgung. Die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen bilden die Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG sowie das Tiroler Grundversorgungsgesetz<sup>19</sup>.</p>
Sonderbestimmungen	<p>§ 7 Tiroler Grundversorgungsgesetz beinhaltet Sonderbestimmungen für umF, die eine über den üblichen Umfang der Grundversorgung hinausgehende Betreuung und Begleitung vorsehen. Abhängig vom Betreuungsbedarf erfolgt die Unterbringung</p>

---

<sup>18</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG)

<sup>19</sup> Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird, LGBl. Nr. 21/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 78/2015

- bei umF mit besonders hohem Betreuungsbedarf in Wohngruppen,
- bei nicht selbstversorgungsfähigen umF in Wohnheimen oder
- bei umF, bei denen die Selbstversorgung unter Anleitung möglich ist, durch betreutes Wohnen.

Standorte umF-Einrichtungen

Zum Prüfungszeitpunkt befanden sich Einrichtungen für die mündigen umF z.B. in Hall i.T. (BIWAK), in Vomp (Yo!Vita), in Kufstein und in Scharnitz.

Im Einzelfall können Minderjährige, die älter als 14 Jahre sind, auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

junge Erwachsene

Am 23.6.2015 beschloss die Tiroler Landesregierung die personelle Erweiterung des Fachbereiches „umF“. Dabei installierte die Abteilung KiJu ein „Mobiles Team“. Anstellungsträger der MitarbeiterInnen ist die TSD GmbH.

Das Team ist mit der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen (jungen Erwachsenen) auf dem Weg in die selbstständige Lebensführung betraut. Der Beginn der Betreuung ist mit 17,5 Jahren festgelegt, sie wird längstens bis zum 21. Geburtstag gewährt.

Hinweis

Die Tätigkeit des „Mobilen Teams“ stellt eine über die Grundversorgung hinausgehende Betreuung der umF im Rahmen der Obsorge dar. Die damit verbundenen Ausgaben werden aus den Mitteln der Abteilung KiJu finanziert.

neue Form der Unterbringung

Neben der Betreuung von umF in Einrichtungen der Grundversorgung und der Kinder- und Jugendhilfe besteht seit dem Jahr 2016 die Möglichkeit, dass jugendliche Flüchtlinge in einer Pflegefamilie aufgenommen werden.

Im Mai 2016 wurde der erste Pflegeelternkurs abgeschlossen. Der Kurs lehnt sich grundsätzlich an die klassische Pflegeelternausbildung an, orientiert sich jedoch an den Bedürfnissen und der speziellen Situation der umF. Die Abteilung KiJu organisiert und finanziert die Pflegeelternausbildung. Bisher konnten nur wenige umF bei Pflegeeltern untergebracht werden.

### 6.1. Organisation des Fachbereiches

Obsorge, Rechtsvertretung und „Mobiles Team“	Der Fachbereich beschäftigt sich mit der Obsorge von umF sowie deren Rechtsvertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) <sup>20</sup> und dem BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) <sup>21</sup> . Wie bereits erwähnt, ist das „Mobile Team“, welches für die Betreuung von jungen Erwachsene zuständig ist, ebenso dem Fachbereich zugehörig.
MitarbeiterInnen	Im Mai 2016 waren für den Fachbereich „umF“ insgesamt zwölf Personen tätig. Vier Personen standen in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol, acht in einem Dienstverhältnis zur TSD GmbH. Alle in diesem Fachbereich tätigen Personen sind im Organigramm der Abteilung KiJu berücksichtigt.
Führungsebene	Der Leiter des Fachbereiches „umF“ ist Landesbediensteter, der Stellvertreter ein Bediensteter der TSD GmbH.
Personal- und fachliche Verantwortung	Die dienstrechtlichen Agenden der von der TSD GmbH angestellten MitarbeiterInnen werden seitens des Anstellungsträgers ausgeübt, fachlich sind sie der Abteilung KiJu zugeordnet.
Aufgabenverteilung	Im Mai 2016 waren die die Aufgaben des Fachbereiches letztlich wie folgt verteilt:

Aufgabe	Anzahl MitarbeiterInnen	Anstellungsträger
Ausübung der Obsorge	3	Land Tirol
	2	TSD GmbH
Rechtsvertretung	2	TSD GmbH
Mobiles Team	4	TSD GmbH
Sekretariat	1	Land Tirol

Tab. 8: Fachbereich „umF“ - Aufgabenverteilung - Mai 2016

Finanzierung - TSD-MitarbeiterInnen	Die Finanzierung von sechs MitarbeiterInnen der TSD GmbH erfolgt durch das Land Tirol (Abteilung KiJu). Zwei Mitarbeiterinnen der
-------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>20</sup> Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016

<sup>21</sup> Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 25/2016

TSD GmbH finanziert - auf Grund des gesetzlichen Auftrages nach dem FPG und dem BFA-VG - die Landeshauptstadt Innsbruck.

Weiterverrechnung von Personal- und Verwaltungskosten

Die Personalkosten für sechs MitarbeiterInnen betragen im Mai 2016 insgesamt € 16.800. Für die Personaladministration verrechnet die TSD GmbH dem Land Tirol darüber hinaus Verwaltungskosten iHv € 135 pro Person und Monat.

Hinweis

Um die Konstruktion einer organisatorischen Lösung zuführen zu können, beabsichtigte die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung zum Prüfungszeitpunkt, ein Kooperationsübereinkommen zwischen der Abteilung KiJu und der TSD GmbH auszuarbeiten.

### **Bewertung**

Kritik - komplexe Organisationsstruktur

Der LRH stellt kritisch fest, dass der Fachbereich „umF“ komplexe Organisationsstrukturen aufweist. Daraus resultiert ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Abteilung KiJu und für die TSD GmbH.

Die Trennung der Personalverantwortung und der fachlichen Verantwortung stellt die Dienstgeber vor nachstehende Herausforderungen:

- Personalmaßnahmen (z.B. Anstellungen, Versetzungen, Kündigungen, Fortbildungen, Aufsicht und Weisungen) sind mit dem jeweils anderen Anstellungsträger abzustimmen,
- aus dienst- und organisationsrechtlichen Gründen kann ein Bediensteter einer externen Organisationseinheit nicht Vorgesetzter von Landesbediensteten sein,
- der Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Berichterstattung zwischen der Abteilung KiJu und der TSD GmbH sind zu beachten,
- die computerunterstützte Aktenverwaltung erfolgt für die LandesmitarbeiterInnen im ELAK, für TSD-MitarbeiterInnen ist die Akteneinsicht und -bearbeitung im ELAK nicht möglich,
- Ausgaben für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln (z.B. EDV-Ausstattung) der TSD-MitarbeiterInnen werden an die Abteilung KiJu weiterverrechnet.

Kritik - widerspricht Regierungsbeschluss

Der LRH ist der Ansicht, dass diese Konstellation der Intention des Regierungsbeschlusses vom 1.7.2014 widerspricht. Ziel der Gründung der TSD GmbH war die Zusammenführung der damals auf mehrere Einrichtungen verteilten personellen und sachlichen

Ressourcen. Die notwendige Festlegung von einheitlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen und Maßnahmen sollte im Rahmen einer Gesellschaft effizient umgesetzt werden.<sup>22</sup>

Empfehlung gem.  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Organisation des Fachbereiches „umF“ neu zu strukturieren und insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange zusammenzuführen.

Stellungnahme der  
Regierung

*Zu der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlung, die Organisation des Fachbereiches „umF“ (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) neu zu strukturieren, darf festgestellt werden, dass die Entwicklungen im Flüchtlingswesen rasche Entscheidungen unter Berücksichtigung einer möglichst effizienten und sparsamen Mittelverwendung nötig gemacht haben. Aufgrund der komplexen gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Besorgung der (Obsorge-)Aufgaben von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine Zusammenführung der fachlichen und organisatorischen Belange des Fachbereiches umF derzeit äußerst schwierig umzusetzen, auch wenn dies mittelfristig angestrebt wird.*

*Wie vom Landesrechnungshof bereits dargelegt, gibt es für die Mitarbeiter des Fachbereiches umF zwei Anstellungsträger, wobei die inhaltliche Arbeit stärker im Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verankert ist. Die tatsächlichen Personalkosten werden vom Land Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck sowie aus den Budgetmitteln der Kinder- und Jugendhilfe getragen.*

*Um der Komplexität Rechnung zu tragen, wird von der Abteilung Justizariat an einer Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) gearbeitet, durch die der vom Landesrechnungshof kritisch gesehene erhöhte Verwaltungsaufwand minimiert werden soll.*

### **6.2. Standort des Fachbereiches**

---

Die Büros (141 m<sup>2</sup>) des Fachbereiches „umF“ befinden sich seit August 2015 in einer vom Land Tirol im Jahr 1990 angemieteten Liegenschaft (Meinhardstraße 8, 6020 Innsbruck). Der monatliche Mietzins wurde wertgesichert vereinbart und betrug zum Prüfungszeitpunkt € 1.576 (inkl. USt.).

Mietvertrag

Der Mietvertrag legt u.a. fest, dass die Anmietung der Liegenschaft ausschließlich zur Unterbringung von Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung - und somit für Bedienstete des Landes Tirol - erfolgt.

---

<sup>22</sup> Begründung zum Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 1.7.2014 „Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH“.

Kritik - Arbeitsplätze für TSD-MitarbeiterInnen

Der LRH stellt kritisch fest, dass sich auch die Arbeitsplätze der TSD-MitarbeiterInnen des Fachbereiches „umF“ in diesen Räumlichkeiten befinden. Nach Ansicht des LRH ist es nicht die Aufgabe des Landes Tirol, Büroräumlichkeiten für die MitarbeiterInnen von Landesgesellschaften zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Gründung der TSD GmbH mietete die Gesellschaft eine eigene Liegenschaft an. Damit bestand die Möglichkeit, den aus der gesamten operativen Geschäftstätigkeit resultierenden Bürobedarf wirtschaftlich und effizient zu lösen. Das Spektrum des Aufgabengebietes „Flüchtlingswesen“ hätte so an einem einzigen Standort ausgeführt werden können.

Stellungnahme der Regierung

*Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass sich auch die Arbeitsplätze für Mitarbeiter der TSD in den Räumlichkeiten des Fachbereiches umF befinden, darf angeführt werden, dass im Regierungsbeschluss vom 18. Juni 2015, Zl. KiJu-UMF-3/10-2015, bestimmt wird, dass die Sach- sowie die einmaligen Ausstattungskosten - sofern nicht ohnehin vom Land Tirol vorgehalten - von der TSD übernommen werden. Die Sachkosten gliedern sich in sogenannte einmalige Anschaffungskosten wie IT-Ausstattung, Schreibtische, Telefon und Schränke sowie in laufende Sachkosten wie Raumkosten (Miete, Betriebskosten, Strom u.a.), Büromaterial, Nutzung von Kraftfahrzeugen, Abrechnung von Reisekosten, Supervision, Fortbildung usw.*

*Ursprünglich wurde von der TSD die Nutzung gemeinsamer Räume auch für die Mitarbeiter des Fachteams umF angedacht. Kurzfristig konnte dies jedoch aufgrund des ansteigenden Eigenbedarfes der TSD nicht umgesetzt werden. Ohne Zweifel ist die Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten für das Team umF eine Voraussetzung, um rasch und effizient arbeiten zu können. Die Nutzung der Räumlichkeiten auch für die TSD-Mitarbeiter ist durch den vorliegenden Regierungsbeschluss somit gedeckt.*

Replik

**Die Organisation der Agenden des Flüchtlingswesens an einem gemeinsamen Standort baut der Entwicklung von Insellösungen und einer Verselbständigung von Organisationseinheiten vor.**

**Zudem legt der Mietvertrag fest, dass die angemieteten Räumlichkeiten ausschließlich für die Unterbringung von Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung und somit für Arbeitsplätze von Bediensteten des Landes Tirol genutzt werden dürfen. Die derzeitige Nutzung der Räumlichkeiten entspricht nicht den Vorgaben des Mietvertrages.**

### 6.3. Betreuungszahlen

---

Aus einer Statistik ergeben sich folgende Betreuungszahlen für umF (diese beziehen sich auf den Stichtag 31.12. oder auf den Zeitpunkt der Betreuungsbeendigung):

umF	2013	2014	2015
Neuaufnahmen	26	24	208
Wiederaufnahmen	1	0	0
<b>Summe Zugänge</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>208</b>
aus dem Vorjahr übernommene Betreuungsverhältnisse	49	58	68
<b>Gesamtanzahl KlientInnen</b>	<b>76</b>	<b>82</b>	<b>276</b>
davon Betreuung beendet (abgeschlossen/abgebrochen)	18	14	56
davon Betreuung in den Folgezeitraum übernommen	58	68	220

Tab. 9: Anzahl der umF sowie jungen Erwachsenen von 2013 bis 2015

Anstieg der  
Gesamtanzahl

Die Neuaufnahmen von umF stiegen vom Jahr 2013 auf das Jahr 2015 um 182 Personen an. Für durchschnittlich rund 20 % der Personen war die Betreuung im Prüfungszeitraum auf Grund eines Abschlusses oder eines Abbruches des Betreuungsverhältnisses beendet. Die Betreuung für durchschnittlich rund 80 % der umF und jungen Erwachsenen wurde in den Folgezeitraum übernommen.

junge Erwachsene

Die Betreuung der umF umfasst auch junge Erwachsene im Alter von 18 bis 21 Jahren. Diese stellten durchschnittlich rund 26 % der im Prüfungszeitraum in diesem Rahmen betreuten Personen dar. Der Großteil der betreuten Personen (durchschnittlich rund 65 %) wies ein Alter von 14 bis 18 Jahren auf.

männliche umF

Im Prüfungszeitraum waren durchschnittlich rund 96 % der betreuten Personen männlich. Die Anzahl der weiblichen umF zeigte vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2015 eine steigende Tendenz (2013: 0 %; 2014: 4 %; 2015: 9 %).

Unterbringung

Durchschnittlich rund 64 % der betreuten Personen waren in Einrichtungen der Grundversorgung untergebracht. In einer eigenen Unterkunft hielten sich durchschnittlich rund 19 % der Personen auf sowie durchschnittlich rund 13 % in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dokumentation und Datenmaterial

Der LRH ersuchte die Abteilung KiJu um darüber hinausgehende Informationen über die Anzahl der umF, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Prüfungszeitraum untergebracht waren. Diese Daten konnten nicht vorgelegt werden. Damit ist die Gesamthöhe der aus den Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe zu finanzierenden Ausgaben nicht feststellbar.

Der LRH erachtet diese Daten, insbesondere im Hinblick auf die Quotenerfüllung, als maßgeblich.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, ein entsprechendes Datensystem zu installieren, um die Anzahl der umF und die Kosten für den Fachbereich vollständig erfassen und eine aussagekräftige Grundlage für die budgetäre Planung bilden zu können.

Stellungnahme der Regierung

*Zu der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlung, ein entsprechendes Datensystem zu installieren, um die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Kosten vollständig zu erfassen, dürfen zunächst die Hintergründe der bisherigen Bearbeitung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt werden.*

*Nach § 5 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes-TKJHG, LGBl. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 134/2015, sind Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Minderjährigen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den mit Pflege- und Erziehung betrauten Personen und nahen Angehörigen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in Tirol haben. Es wird bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf die Staatsangehörigkeit eines Minderjährigen abgestellt. Bisher war daher eine Ergänzung im IT-Programm JUWIS um das Datum „Staatsangehörigkeit“ nicht erforderlich. Auch die Anforderungen der Statistik Austria haben eine Zuordnung nach der Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen.*

*Im Prüfzeitraum 2013 bis 2015 konnten die Daten daher nachträglich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden. Im Laufe des Aufbaus des Teams umF (somit ab dem Jahr 2016) konnte aber auch auf die Erstellung aktueller Daten Bedacht genommen werden.*

*Derzeit können für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge jene Minderjährigen angeführt werden, die im Rahmen einer stationären oder ambulanten Hilfe Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Die Daten werden in einer Excel-Tabelle geführt. Eine Umsetzung in eine IT Anwendung würde - angesichts der derzeit dringlicheren Vorhaben im JUWIS bis ins Jahr 2018 reichend - jedenfalls erst beginnend mit 2019 möglich sein.*

### Quote für umF

Die Landeshauptleute beschlossen im Rahmen der Konferenz vom 6.5.2015, die umF mittels Quote auf die Bundesländer zu verteilen. Die Minderjährigen aus den Maghrebstaaten<sup>23</sup> sind nicht in der Grundversorgung des Bundes erfasst, weshalb sie in der umF-Quote des Bundes unberücksichtigt sind.

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) veröffentlichte den Quotenerfolg per 1.7.2016 für die Verteilung der umF auf die Bundesländer.

Bundesland	IST-Stand	Quote in %	SOLL-Stand	Quotenerfüllung	Quotenabweichung	
				in %	in Zahlen	in %
Burgenland	166	3,36	208	79,66	-42	-20,34
Kärnten	244	6,5	403	60,56	-159	-39,44
Niederösterreich	2.041	19,08	1.183	172,54	858	72,54
Oberösterreich	820	16,74	1.038	79,01	-218	-20,99
Salzburg	452	6,27	389	116,22	63	16,22
Steiermark	932	14,24	882	105,61	50	5,61
Tirol	280	8,48	526	53,24	-246	-46,76
Vorarlberg	211	4,41	273	77,18	-62	-22,82
Wien	1.053	20,91	1.296	81,24	-243	-18,76
<b>Summe</b>	<b>6.199</b>	<b>100</b>	<b>6.199</b>			

Tab. 10: Quotenerfolg per 1.7.2016 - Verteilung der umF auf die Bundesländer

(Quelle: Büro Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Christine Baur)

#### Quotenerfüllung

Die Auswertung des BMI zeigt, dass das Land Tirol per 1.7.2016 53,24 % der Soll-Quote erfüllte. Die Nichterfüllung der Quote ist nach Aussage der Abteilung KiJu auf ein quantitativ und qualitativ nicht ausreichendes Angebot an Einrichtungen für die Unterbringung der umF zurückzuführen.

## 7. Gebarung

Der folgende Abschnitt erläutert den Voranschlag der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol und gibt einen Überblick über deren Finanzgebarung (Unterabschnitte 1-439 sowie 2-439).

<sup>23</sup> Die Maghrebstaaten sind Marokko, Algerien, Tunesien, Mauretanien und Libyen.

Die Ausgaben der Erziehungshilfen umfassten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 87 % der Gesamtausgaben. Eine Analyse der Ausgaben und Einnahmen der Erziehungshilfen soll die Entwicklung dieser wesentlichen Finanzpositionen darstellen. Abschließend erfolgt eine Darlegung der Tagsätze der Kinder- und Jugendhilfe.

### 7.1. Voranschlag

Der Voranschlag des Landes Tirol ist die Grundlage der Gebarung von Abteilungen. Er ist unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften (z.B. VRV 1997<sup>24</sup>, Bewirtschaftungserlass etc.) zu erstellen. Ein Voranschlag ist der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogrammes der Abteilung.

#### Finanzbedarf

Die Voranschläge der Jahre 2013 bis 2015 zeigten folgenden Finanzbedarf der Abteilung KiJu (Beträge in €):

	2013		2014		2015	
<b>Ausgaben</b>						
Volle Erziehung	19.309.000	52%	23.378.700	53%	24.620.000	53%
Unterstützung zur Erziehung	8.454.000	23%	9.650.000	22%	9.264.000	20%
Volle Erziehung - Landeseinrichtungen	3.121.300	8%	3.869.700	9%	4.791.200	10%
Entgelte für Leistungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	2.437.200	7%	2.860.000	7%	3.822.200	8%
Pflegeeltern	2.623.000	7%	2.701.700	6%	2.701.700	6%
Unterstützung der Erziehung in Landeseinrichtungen	196.500	1%	265.600	1%	279.600	1%
Erziehungsberatung	226.600	1%	234.600	1%	239.100	1%
Sonstige Ausgaben	681.100	2%	808.500	2%	969.800	2%
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>37.048.700</b>		<b>43.768.800</b>		<b>46.687.600</b>	

<sup>24</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 313/2015

	2013		2014		2015	
<b>Einnahmen</b>						
Beiträge der Gemeinden	11.310.700	88%	12.550.400	89%	13.101.500	77%
Rückersätze für volle Erziehung	0	0%	0	0%	2.620.000	15%
Ersätze der vollen Erziehung	904.000	7%	959.000	7%	949.000	6%
Ersätze für Pflegeelterngeld	272.000	2%	281.000	2%	260.000	2%
Bundesbeitrag	357.500	3%	342.700	2%	100	0%
Sonstige Einnahmen	3.300	0%	3.600	0%	22.000	0%
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>12.847.500</b>		<b>14.136.700</b>		<b>16.952.600</b>	
<b>Nettoaufwand</b>	<b>-24.201.200</b>		<b>-29.632.100</b>		<b>-29.735.000</b>	

Tab. 11: Komprimierte Voranschlagspositionen der Abteilung KiJu von 2013 bis 2015

In Abstimmung mit der Abteilung Finanzen des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden folgende Voranschlagsveränderungen sowie Rücklagenbildungen und -auflösungen im Prüfungszeitraum vorgenommen (Beträge in €):

	2013	2014	2015
Mehrausgaben mit Bedeckung	2.028.900	6.070.300	3.354.500
Mehrausgaben ohne Bedeckung	1.120.000	0	0
Minderausgaben mit Kreditänderung	-265.300	-60.100	-130.800
Rücklagenbildung	210.700	2.620.000	3.000.000
Rücklagenauflösung	0	210.700	2.620.000

Tab. 12: Voranschlagsveränderungen sowie Rücklagen von 2013 bis 2015

Von diesen Budgetmittelumschichtungen waren insbesondere Pflichtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe betroffen (weitere Darstellungen - siehe Kapitel 7.3.).

Mehrausgaben ohne Bedeckung Die Mehrausgaben ohne Bedeckung im Finanzjahr 2013 resultierten aus unplanmäßigen Ausgaben für Erziehungshilfen.

Mehrausgaben - Unterstützung der Erziehung Entsprechend dem Beschluss des Tiroler Landtages vom 6.11.2013 wurden folgende Gründe für die Mehrausgaben im Bereich der Unterstützung der Erziehung geltend gemacht:

- Ein jährlich steigender Bedarf an mehrfacher Unterstützung, wodurch eine Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen vermieden werden konnte,
- eine steigende Anzahl von psychischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen erforderte einen erhöhten Betreuungsaufwand und
- zwei Trägervereine realisierten eine Stundensatzerhöhung für die ambulante Hilfe.

Mehrausgaben -  
volle Erziehung

Die Mehrausgaben für die volle Erziehung sind auf einen Anstieg der Anzahl von Fremdunterbringungen (rund 10 %), Tagsatzerhöhungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Neueröffnung des „Übergangswohnheimes Kufstein“ zurückzuführen.

Beschluss Landes-  
regierung, Tiroler  
Landtag

Den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 8.10.2013 betreffend zusätzliche Finanzmittel (Budgetmittelumschichtung) für das Rechnungsjahr 2013 genehmigte der Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 6.11.2013.

### **Wesentliche Voranschlagspositionen**

Der Finanzbedarf der Kinder- und Jugendhilfe war im Prüfungszeitraum von folgenden Ausgaben und Einnahmen geprägt.

volle Unterstützung,  
Pflegeeltern

Für die Sicherstellung der vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie in Landeseinrichtungen standen durchschnittlich rund 62 % (rund 26,4 Mio. €) der veranschlagten Gesamtausgaben zur Verfügung. Für die Leistungen der Pflegeeltern waren im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 6 % der Gesamtausgaben (rund 2,7 Mio. €) angesetzt. Die volle Erziehung (inkl. Pflegeeltern) beanspruchte durchschnittlich rund 68 % der veranschlagten Gesamtausgaben.

Unterstützung der  
Erziehung

Für die Unterstützung der Erziehung wurden durchschnittlich rund 9,4 Mio € (rund 22 % der Gesamtausgaben) bereitgestellt.

Erziehungsberatung

Für die Leistungen der Erziehungsberatung war durchschnittlich rund 1 % der Gesamtausgaben veranschlagt.

Beiträge der  
Gemeinden

Die Gemeinden haben gemäß § 15 Abs. 6 TKJHG dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten iHv 35 % zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Tiroler Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen.

Hierzu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist dann von der Tiroler Landesregierung nach der Finanzkraft der Gemeinde<sup>25</sup> festzusetzen. Für den Beitrag der Gemeinden waren im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 84 % der Gesamteinnahmen (12,3 Mio. €) veranschlagt.

Die Abteilung KiJu budgetierte im Prüfungszeitraum einen Nettoaufwand von durchschnittlich rund 27,9 Mio. €.

### Voranschlagserstellung

Finanzbedarf  
Kinder- und  
Jugendhilfe

Der Voranschlag für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe setzt sich aus dem Finanzbedarf der Abteilung sowie der Referate „KiJu“ in den Bezirkshauptmannschaften zusammen. Die Abteilung KiJu koordiniert weiters die Voranschläge für folgende Einrichtungen:

- Fachbereich Erziehungsberatung,
- Landeskinderheim Axams,
- Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin,
- Landesschulinternat Kramsach,
- Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils sowie
- Sonderpädagogisches Zentrum für Kinder mit Blindheit oder Sehbehinderung.

unbeeinflussbare  
Faktoren

Eine Herausforderung bei der Voranschlagserstellung ist die Einschätzung von unbeeinflussbaren Faktoren (z.B. Anzahl der Minderjährigen, für welche Erziehungshilfen erforderlich sind; Anzahl der umF, für welche Ressourcen für Rechtsvertretung und Betreuung notwendig sind).

Controlling

Die Abteilung KiJu führt für die von ihr zu verwaltenden Voranschlagspositionen eine monatliche Auswertung von Kreditstandslisten und eine Hochrechnung der planmäßigen Ausgaben durch. Dies soll die Einhaltung des beschlossenen Budgetrahmens sicherstellen und ein zeitgerechtes Agieren bei nicht ausreichenden Finanzmitteln ermöglichen.

---

<sup>25</sup> Die Finanzkraft wird gemäß § 15 Abs. 6 TKJHG für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

- a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,
- b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,
- c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,
- d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches und
- e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer und am Getränkesteuerausgleich

jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.

## 7.2. Finanzgebarung

Die Rechnungsabschlusspositionen der Abteilung KiJu wiesen per 31.12. der Finanzjahre 2013 bis 2015 folgende Mittelverwendung aus (Beträge in €):

	2013		2014		2015	
<b>Ausgaben</b>						
Aufwendungen für volle Erziehung	19.339.924	53%	21.462.116	49%	22.112.910	48%
Unterstützung zur Erziehung	8.739.629	24%	9.706.000	22%	10.391.576	23%
Volle Erziehung in Landeseinrichtungen	3.483.068	9%	3.759.447	9%	3.614.067	8%
Entgelte für Leistungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	2.437.200	7%	2.860.000	7%	3.367.170	7%
Rücklage für volle Erziehung	0	0%	2.620.000	6%	3.000.000	7%
Aufwendungen für Pflegeeltern geld	1.948.480	5%	2.027.695	5%	2.234.489	5%
Unterstützung der Erziehung in Landeseinrichtungen	160.391	0%	288.829	1%	289.392	1%
Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen	89.721	0%	108.636	0%	154.814	0%
Erziehungsberatung	166.051	0%	167.399	0%	154.775	0%
Maßnahmen für Pflegeeltern	87.694	0%	97.225	0%	110.987	0%
Instandhaltung Jugendland Arztl	33.028	0%	65.101	0%	94.677	0%
Zuwendung an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	62.816	0%	289.760	1%	93.100	0%
Vergütungen an Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe	46.862	0%	39.951	0%	33.424	0%
Sozialversicherung für Pflegeeltern	27.935	0%	29.099	0%	30.083	0%
Sonstige Ausgaben	24.786	0%	15.571	0%	14.666	0%
Sonstige Miet- und Pachtzinsen	12.403	0%	12.874	0%	13.031	0%
Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen und Werkverträgen	9.380	0%	12.129	0%	12.552	0%
Forschungsaufträge	495	0%	11.063	0%	0	0%
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>36.669.862</b>		<b>43.572.895</b>		<b>45.721.711</b>	

	2013		2014		2015	
<b>Einnahmen</b>						
Beiträge der Gemeinden	11.310.766	87%	12.612.751	89%	13.105.393	77%
Rücklage für volle Erziehung	0	0%	0	0%	2.620.000	15%
Ersätze der vollen Erziehung	1.064.578	8%	918.746	6%	949.254	6%
Ersätze für Pflegeelterngeld	280.512	2%	252.520	2%	253.788	1%
Kostenbeiträge	9.927	0%	14.782	0%	21.525	0%
sonstige Einnahmen	4.205	0%	489	0%	3.254	0%
Bundesbeitrag	357.566	3%	342.810	2%	0	0%
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>13.027.554</b>		<b>14.142.097</b>		<b>16.953.214</b>	
<b>Nettoaufwand</b>	<b>-23.642.308</b>		<b>-29.430.798</b>		<b>-28.768.497</b>	

Tab. 13: Rechnungsabschlusspositionen der Abteilung KiJu von 2013 bis 2015

Im Prüfungszeitraum tätigte die Kinder- und Jugendhilfe Ausgaben iHv durchschnittlich rund 42 Mio. €. Die folgenden Darstellungen erläutern die wesentlichen Finanzpositionen.

Maßnahmen der Erziehungshilfen

Die betragsmäßig wesentlichen Finanzpositionen stellten die Ausgaben für Maßnahmen der Erziehungshilfen (volle Erziehung, Pflegeeltern, Unterstützung der Erziehung) dar. Diese beanspruchten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 87 % der Gesamtausgaben (rund 36,5 Mio. €).

Entgelte für Leistungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Neben Maßnahmen der Erziehungshilfen bietet die Kinder- und Jugendhilfe weitere kostenlose Leistungen im Rahmen der Sozialen Dienste an. Diese Leistungen erbringen die Tiroler Kinderschutz GmbH, das Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche in Not, der Verein Streetwork - Z6 und der Verein zur Förderung des DOWAS. Die Entgelte für die Leistungen dieser Einrichtungen umfassten die Abrechnungen entsprechend der Leistungsverträge und betragen durchschnittlich rund 7 % der Gesamtausgaben (rund 2,9 Mio. €). Der Großteil dieser Ausgaben (z.B. im Jahr 2015 41 %) entfiel auf die Tiroler Kinderschutz GmbH.

Zuwendungen an die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Finanzposition „Zuwendungen an die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ erfasst diverse Subventionen (z.B. Verein Elternbildung Tirol, Verein Rainbows). Die erhöhten Ausgaben im Finanzjahr 2014 sind auf die finanzielle Unterstützung für eine Abgangsdeckung und einen Umbau einer Wohngemeinschaft als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zurückzuführen.

Entgelt für Leistungen von Unternehmen und Einzelpersonen

Finanzmittel iHv durchschnittlich rund € 129.000 wurden für Entgelte für diverse Leistungen von Unternehmen und Einzelpersonen herangezogen. Dabei handelte es sich u.a. um die Verrechnung von Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppensupervisionen, Teamcoaching sowie Personalkosten mit Verwaltungspauschale für MitarbeiterInnen des „Fachbereiches umF“, welche in einem Dienstverhältnis zur TSD GmbH stehen.

Instandhaltung Jugendland Arzl

Die finanziellen Mittel der Finanzposition „Instandhaltung Jugendland Arzl“ dienen der Erhaltung des Gebäudes, welches sich im Landes Eigentum befindet und dem Jugendland für deren Betriebsführung zur Verfügung steht. Die anweisende Stelle dieser Finanzposition ist die Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Kinder- und Jugendhilfe realisierte im Prüfungszeitraum Einnahmen iHv durchschnittlich rund 14,7 Mio. €. Darin sind folgende wesentliche Finanzpositionen enthalten:

Beiträge der Gemeinden

Die bedeutendste Einnahmequelle der Kinder- und Jugendhilfe stellen die Beiträge der Tiroler Gemeinden dar, welche durchschnittlich rund 84 % der Gesamteinnahmen umfassten. Diese deckten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 29 % der Gesamtausgaben.

Die Beiträge der Tiroler Gemeinden verteilen sich auf die Bezirke wie folgt (Beträge in €):

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Imst	697.060	831.710	814.741
Innsbruck	3.541.522	3.850.853	3.975.544
Innsbruck-Land	2.118.265	2.281.626	2.678.614
Kitzbühel	744.909	852.930	832.146
Kufstein	1.576.512	1.674.789	1.685.277
Landeck	569.443	578.342	560.996
Lienz	271.972	264.143	347.333
Reutte	414.324	609.210	449.791
Schwaz	1.376.761	1.676.710	1.753.388
<b>Summe</b>	<b>11.310.766</b>	<b>12.620.314</b>	<b>13.097.830</b>

Tab. 14: Gemeindebeiträge zu den Nettoaufwendungen der Erziehungshilfen von 2013 bis 2015

Hinweis	Bei diesen Beiträgen handelt es sich um die von den Tiroler Gemeinden zu leistenden Zahlungen. Die Differenz zu den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Salden resultiert aus verspäteten Zahlungen einzelner Gemeinden. Die offenen Beiträge werden im Folgejahr vereinnahmt.
Kostenersatz durch Unterhaltspflichtige	Für die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Erziehungshilfen haben die nach bürgerlichem Recht für die Minderjährigen und jungen Erwachsenen Unterhaltspflichtigen - grundsätzlich unter Berücksichtigung sozialer Aspekte - dem Land Tirol einen Kostenersatz zu leisten (§ 15 TKJHG). Dieser Kostenersatz von Unterhaltspflichtigen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 9 % (rund 1,3 Mio. €) der Gesamteinnahmen (weitere Ausführungen - siehe Kapitel 7.3.).
Bundesbeitrag	Der Bund gewährte den Ländern für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014 einen jährlichen Zuschuss (§ 6 B-KJHG 2013). Dieser entsprach im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 2 % der Gesamteinnahmen.
Auflösung von Rücklagen	Eine Auflösung von Rücklagen wurde in den Finanzjahren 2014 sowie 2015 für die Deckung von Pflichtausgaben durchgeführt (siehe Tabelle 12).

### **7.3. Ausgaben und Einnahmen für Maßnahmen der Erziehungshilfen**

---

Als wesentliche Voranschlags- und Rechnungsabschlussposition analysierte der LRH die Ausgaben und Einnahmen für Maßnahmen der Erziehungshilfen im Detail.

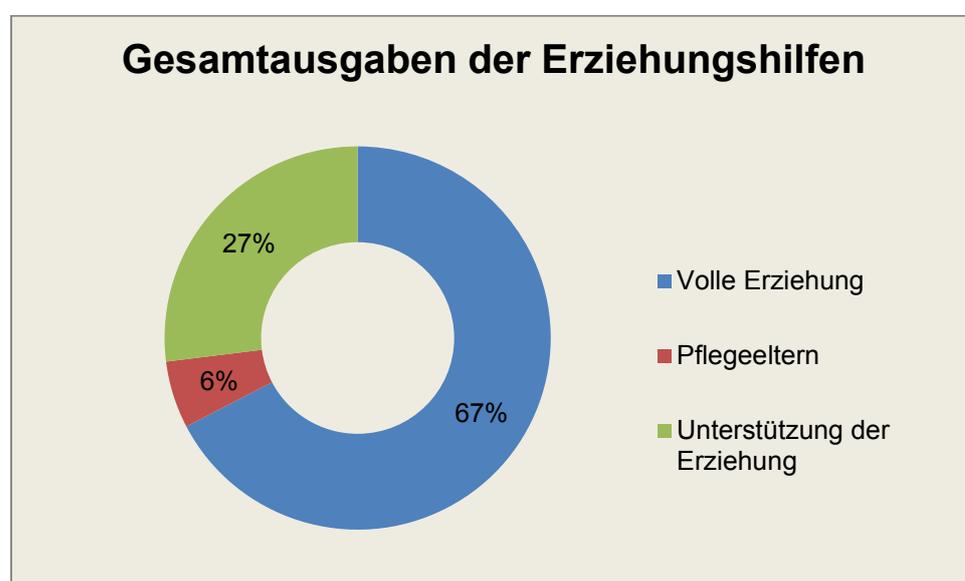
#### **Gesamtausgaben**

Maßnahmen der Erziehungshilfen	Die Maßnahmen der Erziehungshilfen betragen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 36,5 Mio. € und beanspruchten durchschnittlich rund 87 % der Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ausgaben verteilten sich auf die Maßnahmen der Erziehungshilfen wie folgt (Beträge in €):
--------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Maßnahmen der Erziehungshilfen	2013	2014	2015
<b>Volle Erziehung</b>			
Sozialpädagogische Einrichtungen	19.339.924	21.462.116	22.112.910
Landeseinrichtungen	3.483.068	3.759.447	3.618.572
Aufwendungen für Pflegeeltern geld	1.948.480	2.027.695	2.234.489
<b>Summe</b>	<b>24.771.472</b>	<b>27.249.258</b>	<b>27.965.970</b>
<b>Unterstützung der Erziehung</b>			
Landesexterne Einrichtungen	8.739.629	9.706.000	10.391.576
Landeseinrichtungen	160.391	288.829	289.392
<b>Summe</b>	<b>8.900.020</b>	<b>9.994.830</b>	<b>10.680.967</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>33.671.491</b>	<b>37.244.088</b>	<b>38.646.937</b>

Tab. 15: Ausgaben für Maßnahmen der Erziehungshilfen von 2013 bis 2015

Diese Gesamtausgaben verteilen sich durchschnittlich im Prüfungszeitraum auf die Maßnahmen der Erziehungshilfen wie folgt:



Diagr. 1: Verteilung der Gesamtausgaben auf die Erziehungshilfen

Anstieg der Ausgaben

Die Gesamtausgaben für die Maßnahmen der Erziehungshilfen stiegen im Drei-Jahres-Vergleich um rund 15 % (rund 5,0 Mio. €) an. Diese Steigerung setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Ausgaben für die volle Erziehung (insbesondere bei sozialpädagogischen Einrichtungen) verzeichneten einen Anstieg iHv rund 13 % (rund 3,2 Mio. €),

- die Ausgaben für die Unterstützung der Erziehung (insbesondere bei landesexternen Einrichtungen) wiesen eine Steigerung von 20 % (rund 1,8 Mio. €) auf.

Ursachen der Ausgabensteigerung

Die Abteilung KiJu begründete diese Ausgabensteigerung u.a. mit folgenden Ursachen:

- Anstieg der Fallzahlen,
- erhöhte Komplexität der Problemstellungen auf Grund psychiatrischer Diagnosen von Kindern und Jugendlichen (die Finanzierung des damit verbundenen erhöhten Betreuungsaufwandes erfordert zum regulären Tagsatz zusätzliche finanzielle Mittel) sowie
- Tagsatzanpassungen im Rahmen von Indexierungen (z.B. Sonderregelungen für das SOS-Kinderdorf).

### **Kostentragung und Kostenersatz**

Die Kosten von Maßnahmen der Erziehungshilfen für Minderjährige und junge Erwachsene sowie für private Pflegeverhältnisse hat gemäß § 15 TKJHG, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Land Tirol zu tragen.

Kostenersatz durch die Unterhaltspflichtigen

Gemäß § 15 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 4 TKJHG haben die für Minderjährige und junge Erwachsene nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen dem Land Tirol die Kosten der vollen Erziehung sowie für das Pflegeeltern geld zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet.

Hinweis

Einzig der Tiroler Landesgesetzgeber berücksichtigt bei der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz die „besondere Härte“ (§ 15 Abs. 3 TKJHG). Die Bundesgesetzgebung und die Gesetzgebung der anderen Bundesländer berücksichtigen für die Kostenersatzpflicht ausschließlich die Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen.

Die Kosten der Unterstützung der Erziehung sind nur dann zu ersetzen, wenn diese durch Betreuung in einer sozialpädagogischen Einrichtung, ausgenommen Eltern-Kind-Einrichtungen (§ 22 Abs. 4 TKJHG), erfolgt.

Vorschreibung, Vereinnahmung durch Bezirksverwaltungsbehörden

Die Vorschreibung und die Vereinnahmung des Kostenersatzes obliegen den Referaten „KiJu“ in den Bezirksverwaltungsbehörden. Im Prüfungszeitraum betrug der Kostenersatz durchschnittlich 1,25 Mio. €. Die Bezirke Kitzbühel, Innsbruck-Land, Innsbruck sowie Kufstein realisierten - gemessen an den Gesamteinnahmen aus

Kostenersätzen - die größten Anteile. Die wenigsten Einnahmen verzeichneten die Bezirke Reutte, Landeck und Lienz.

**Ausgabendeckung** Der Ausgabendeckungsgrad<sup>26</sup> für Maßnahmen der Erziehungshilfen in Tirol lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 3 %. Die Bandbreite lag zwischen 2 % (Stadt Innsbruck) und 5 % (Bezirk Lienz). Bei voller Erziehung in Einrichtungen ist er auch geringer als beim Pflegeelterngeld.

**geringer Ausgaben-  
deckungsgrad** Nach Ansicht des LRH erscheint ein Ausgabendeckungsgrad von rund 3 % als gering. Die Abteilung KiJu beabsichtigte deshalb Anfang des Jahres 2016 Maßnahmen zur Erhöhung zu treffen und richtete eine Arbeitsgruppe ein. Diese sollte insbesondere eine Normierung des Kostenersatzes herbeiführen.

**Kritik - spätes  
Agieren** Dem LRH ist bewusst, dass die gesetzliche Vorgabe der „besonderen Härte“ (§ 15 Abs. 3 TKJHG) einen Interpretationsspielraum bietet, woraus Unterschiede im Vollzug in den Bezirksverwaltungsbehörden resultieren können. Diese finden u.a. im Abgangsdeckungsgrad der Bezirke ihren Niederschlag. Er stellt aber kritisch fest, dass dementsprechende Maßnahmen schon wesentlich früher hätten getroffen werden können.

**Empfehlung gemäß  
Art. 69 Abs. 4 TLO** Der LRH empfiehlt, ohne weiteren Verzug die Vorgaben für die Festsetzung und Vorschreibung des Kostenersatzes zu definieren, damit ein einheitlicher Vollzug in den Bezirksverwaltungsbehörden sichergestellt wird.

**Stellungnahme der  
Regierung** *Zu der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlung, ohne weiteren Verzug die Vorgaben für die Festsetzung und Vorschreibung des Kostenersatzes zu definieren, wird festgehalten, dass bereits mit den Vorgaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vom 1. August 2008, Zl. JUWO-133/308, sowie diverser nachträglicher inhaltlicher Anpassungen der Vollzug des Kostenersatzes und die Anwendung der Härteklausele in Tirol vereinheitlicht wurde. Es folgten in den letzten Jahren im Rahmen der Auswertung der statistischen Grundlagen regelmäßig Rückmeldungen an die Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden, sofern diese unter dem Durchschnitt bei der Hereinbringung des Kostenersatzes lagen.*

*Ein Optimierungsbedarf des Kostenersatzes wird nicht zuletzt aufgrund der Novelle zum TKJHG LGBl. Nr. 134/2015 auch von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Dazu ist eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertretern der Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet worden, die in Bälde ihre Arbeit aufnehmen wird.*

<sup>26</sup> Der Ausgabendeckungsgrad gibt an, welches prozentuale Verhältnis die Einnahmen zu den Ausgaben leisten.

### Nettoaufwand

Unter Berücksichtigung der für die geleisteten Maßnahmen der Erziehungshilfen realisierten Einnahmen ergaben sich im Prüfungszeitraum folgende Nettoaufwendungen (Beträge in €):

	2013	2014	2015
<b>Volle Erziehung (in Einrichtungen)</b>			
Gesamtausgaben	22.822.992	25.221.563	25.731.481
Gesamteinnahmen	1.064.578	918.746	949.254
<b>Nettoaufwand</b>	<b>21.758.414</b>	<b>24.302.817</b>	<b>24.782.227</b>
<b>Pflegekinder</b>			
Gesamtausgaben	1.948.480	2.027.695	2.234.489
Gesamteinnahmen	280.512	252.520	253.788
<b>Nettoaufwand</b>	<b>1.667.968</b>	<b>1.775.176</b>	<b>1.980.701</b>
<b>Unterstützung der Erziehung</b>			
Gesamtausgaben	8.900.020	9.994.830	10.680.967
Gesamteinnahmen	9.927	14.782	21.525
<b>Nettoaufwand</b>	<b>8.890.092</b>	<b>9.980.048</b>	<b>10.659.442</b>
<b>Nettoaufwand gesamt</b>	<b>32.316.474</b>	<b>36.058.041</b>	<b>37.422.371</b>

Tab. 16: Nettoaufwendungen für Erziehungshilfen von 2013 bis 2015

Der Nettoaufwand für Maßnahmen der Erziehungshilfen weist im Prüfungszeitraum einen Anstieg iHv 5,1 Mio. € (16 %) auf. Dieser ist insbesondere auf die laufende Steigerung der Ausgaben für Maßnahmen der Erziehungshilfen zurückzuführen.

Basierend auf der neuen Erhebungsmethodik der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ab dem Jahr 2015 erhob der LRH für das Jahr 2015 die Nettoaufwendungen pro betreute Person (Minderjährige und junge Erwachsene) und Tag. Dabei ergaben sich folgende (Beträge in €):

	<b>2015</b>
<b>Volle Erziehung (in Einrichtungen)</b>	
Gesamtausgaben	25.731.481
Gesamteinnahmen (Ersätze volle Erziehung)	949.254
Nettoaufwand volle Erziehung	24.782.227
Anzahl der betreuten Personen <sup>1</sup>	803
<b>Nettoaufwand volle Erziehung pro Kind</b>	<b>30.862</b>
<b>Nettoaufwand volle Erziehung pro Kind und Tag</b>	<b>84,55</b>
<b>Pflegekinder</b>	
Gesamtausgaben	2.234.489
Gesamteinnahmen	253.788
Nettoaufwand Pflegekinder	1.980.701
Anzahl der betreuten Personen	216
<b>Nettoaufwand pro Pflegekind</b>	<b>9.170</b>
<b>Nettoaufwand pro Pflegekind und Tag</b>	<b>25,12</b>
<b>Unterstützung der Erziehung</b>	
Gesamtausgaben	10.680.967
Gesamteinnahmen	21.525
Nettoaufwand Unterstützung der Erziehung	10.659.442
Anzahl der betreuten Personen <sup>2</sup>	3.130
<b>Nettoaufwand Unterstützung der Erziehung pro Kind</b>	<b>3.406</b>

<sup>1</sup> Neben 620 Minderjährigen wurden 183 junge Erwachsene im Rahmen der stationären Hilfe betreut

<sup>2</sup> Neben 2.992 Minderjährigen wurden 138 junge Erwachsene im Rahmen der ambulanten Hilfe betreut

Tab. 17: Nettoaufwendungen für Maßnahmen der Erziehungshilfen im Finanzjahr 2015

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Gesamtanzahl sämtlicher Minderjährigen, für welche Maßnahmen der Erziehungshilfen innerhalb eines Jahres gewährt wurden, ausschließlich für das Jahr 2015 vorliegt. Der LRH konnte somit keine Vergleichswerte für eine Analyse der Entwicklung des Nettoaufwandes pro Kind ermitteln.

#### **7.4. Leistungsabgeltung für Maßnahmen der Erziehungshilfen**

Die Maßnahmen der Erziehungshilfen bieten sowohl landeseigene als auch landesexterne Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an. Für die Abgeltung der Leistungserbringung werden Tag- und Stundensätze kalkuliert.

Prüfungsschwerpunkt	<p>Der LRH legte seinen Prüfungsschwerpunkt auf die Leistungsabteilung von landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen, Pflegeeltern, privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und EinzelbetreuerInnen.</p>
	<p><b>7.4.1. Leistungsabteilung für die volle Erziehung in landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen</b></p>
	<p>Für die Zusammenarbeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen ist eine Bewilligung der Landesregierung und der Abschluss eines Leistungsvertrages erforderlich.</p>
Bewilligung der Landesregierung	<p>Gemäß § 22 TKJHG dürfen sozialpädagogische Einrichtungen nur mit Bewilligung der Landesregierung betrieben werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Lage und die Ausstattung der Einrichtungen,</li><li>• die wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie</li><li>• über die Anforderungen an das in der oder für die Einrichtung tätige Personal sowie das Verhältnis der Anzahl betreuter Minderjähriger zur Anzahl der Betreuungspersonen</li></ul> <p>zu enthalten.</p>
Verordnung	<p>Mit der „Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden, LGBl. Nr. 169/2014“ ist die Landesregierung ihrer Verpflichtung nachgekommen.</p>
Leistungsverträge	<p>Gemäß § 22 Abs. 12 TKJHG hat der Kinder- und Jugendhilfeträger für Leistungen von sozialpädagogischen Einrichtungen, deren Träger nicht das Land Tirol ist, mit dem Träger der Einrichtung einen Leistungsvertrag abzuschließen. Dieser hat insbesondere Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen,</li><li>• die Höhe der Leistungsentgelte,</li><li>• die wirtschaftlichen Voraussetzungen,</li><li>• den zu verfolgenden Zweck,</li></ul>

- die Verwendung von Mitteln und Mehreinnahmen,
- die Kostenabgeltung und
- die Verpflichtung zur Rechnungslegung

zu enthalten.

Solche Leistungsverträge dürfen nur mit Trägern von Einrichtungen abgeschlossen werden, die sich hinsichtlich der für den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erbringenden Leistungen zur Prüfung ihrer Gebarung durch den LRH verpflichten. Leistungsverträge sind vorrangig mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die mit diesen gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Kritik - fehlender  
Leistungsvertrag

Der LRH stellt - basierend auf einer Stichprobenprüfung - kritisch fest, dass nicht für alle landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen ein Leistungsvertrag vorlag.

*Stellungnahme der  
Regierung*

*Der Landesrechnungshof stellte - basierend auf einer Stichprobenprüfung - kritisch fest, dass nicht für alle landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen ein Leistungsvertrag vorlag.*

*Dieser Kritik wird - nach einer Einzelfallprüfung, insbesondere nach Abschluss des hoheitlichen Verfahrens - entsprochen.*

Leistungsabgeltung

Entsprechend § 8 der o.e. Verordnung ist die zu berechnende Leistungsabgeltung unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Auslastung (d.h. mindestens 90 % der maximalen Platzanzahl) mit dem Land Tirol zu vereinbaren. Zweckwidrig verwendete Mittel sind bei der nächsten Festsetzung der Leistungsabgeltung mindernd zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Leistungsabgeltung hat entsprechend § 9 der Verordnung anhand eines einheitlichen Kalkulationsformulars und nachstehender Kalkulationsbestandteile zu erfolgen:

- Personalkosten: diese umfassen Entgelte einschließlich allfälliger Zulagen, die gesetzlichen Lohnnebenkosten, die Vorsorge für Abfertigungsansprüche, die Kosten der Weiterbildung und Supervision sowie die Reisekosten,
- klientInnenbezogene Sachkosten,
- Wohnungskosten: diese umfassen u.a. die Miete einschließlich der Betriebskosten sowie die Kosten für Beheizung, Strom und Haushaltsversicherung,
- Reinigungs- und Instandhaltungskosten,

- Verwaltungskosten: Diese umfassen die Kosten der Buchführung, Lohnverrechnung, Büromaterial sowie sonstige für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Sachkosten,
- die Kosten des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung sowie
- Einnahmen.

Verpflichtung zur Rechnungslegung

Entsprechend § 13 der Verordnung sind zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Leistungsabgeltung der Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde bis zum 31.3. des Folgejahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, aus der der Gewinn bzw. Verlust des Vorjahres hervorgeht sowie eine Auflistung der MitarbeiterInnen entsprechend der Vorgaben dieser Verordnung vorzulegen. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfbericht, wenn vorhanden, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, sind bis zum 30.9. des folgenden Jahres vorzulegen.

Tagsatzkalkulation

Der LRH nahm in die Tagsatzkalkulation ausgewählter landesexterner sozialpädagogischer Einrichtungen Einsicht. Er stellt folgenden Sachverhalt fest:

Die von den sozialpädagogischen Einrichtungen eingereichten Unterlagen zur Festsetzung eines Tagsatzes entsprechen zum Teil nicht den von der Abteilung KiJu festgelegten Vorgaben<sup>27</sup>. Die Unterlagen weisen u.a. folgende Mängel auf:

- Sozialpädagogische Einrichtungen, welche neben der stationären Unterbringung weitere Leistungen (z.B. Kinderbetreuung) anbieten, reichen nur einen aggregierten Jahresabschluss ein. Die für die von der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol relevanten Daten der Finanzgebahrung zu den in Anspruch genommenen Leistungen sind mit dem vorgelegten Datenmaterial nicht ermittelbar,
- die vorgelegten Informationen zum Personal sind unvollständig. Angaben z.B. zu Ausbildung, Beschäftigungsgrad, Einstufung, Zulagen der MitarbeiterInnen sind nicht enthalten.

erheblicher Verwaltungsaufwand

Auf Grund der zum Teil mangelhaften oder unvollständigen Kalkulationsunterlagen sind die Tagsatzberechnung und die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung mit erheblichem Verwaltungsaufwand für die Abteilung KiJu verbunden.

---

<sup>27</sup> § 9 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen erlassen werden

Der LRH stellt fest, dass die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches „Wirtschaft und Controlling“ bemüht sind, die fristgerechte Abgabe sowie Vollständigkeit der Rechnungslegungsdokumente entsprechend der Verordnung sicherzustellen. Die Umsetzung scheitert an der Bereitschaft einzelner sozialpädagogischer Einrichtungen, die Unterlagen in der erforderlichen Qualität zu liefern.

volle Erziehung in landesexternen Einrichtungen

Die landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen leisten einen wesentlichen Beitrag für die Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol. Im Prüfungszeitraum flossen durchschnittlich rund 85 % der Gesamtausgaben für Maßnahmen der vollen Erziehung<sup>28</sup> an landesexterne sozialpädagogische Einrichtungen. Die Betreuung von rund 87 % der im Rahmen der vollen Erziehung zu betreuenden Kinder<sup>29</sup> fand im Jahr 2015 in landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen statt.

Kritik - Abhängigkeit vom Leistungsangebot

Der LRH stellt kritisch fest, dass Auslagerungen von Maßnahmen der Erziehungshilfen zu einer Abhängigkeit vom Leistungsangebot der landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen führte. Dies beeinträchtigte in einzelnen Fällen die Verhandlungsposition der Abteilung KiJu bei der Festsetzung des Tagsatzes (z.B. Einforderung von Kalkulations- und Prüfungsunterlagen entsprechend der Verordnung).

Auf Grund der Vielfalt an landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen muss die Abteilung KiJu jedes Mal die Overhead- und Verwaltungskosten finanzieren und ist mit einer Vielzahl von EntscheidungsträgerInnen konfrontiert. Daraus resultiert ein Potenzial für Synergieeffekte.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die Gründung einer Landesgesellschaft zu prüfen, die mit Versorgungsaufgaben der Erziehungshilfe betraut wird. Dadurch sollte im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung eine effizientere Steuerung im Bereich der Erziehungshilfe erreicht werden.

Stellungnahme der Regierung

*Zur Empfehlung, die Gründung einer Landesgesellschaft zu prüfen, die mit Versorgungsaufgaben der Erziehungshilfe zu betrauen ist, wird darauf hingewiesen, dass mit Regierungsbeschluss vom 20. Mai 2008 die Zustimmung der Tiroler Landesregierung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Tiroler Kinderschutz GmbH“ erfolgte, deren alleiniger Gesellschafter das Land Tirol ist. Der Regierungsbeschluss enthält zu Punkt II Z. 3 nachstehende Ausführungen: „Die Gesellschaft stellt bei*

<sup>28</sup> ohne Berücksichtigung der Ausgaben für das Pflegeelterngehalt

<sup>29</sup> ohne Berücksichtigung von Pflegekindern

*Bedarf stationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 26 und 29 Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 oder an die Stelle dieser Bestimmungen tretende gleich lautende Regelungen zur Verfügung.“*

*Im aktuellen Gesellschaftsvertrag der Tiroler Kinderschutz GmbH ist ebenfalls zu § 2 „Zweck und Gegenstand der Gesellschaft“ ausgeführt, dass die Gesellschaft bei Bedarf stationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung zur Verfügung stellt.*

*Es steht somit für die Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe bereits eine Landesgesellschaft als Träger zur Verfügung.*

### Replik

**Die Beauftragung der Tiroler Kinderschutz GmbH oder einer allenfalls eigens gegründeten Landesgesellschaft mit Maßnahmen der Erziehungshilfen soll die vom LRH festgestellte Abhängigkeit der Abteilung KiJu von landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen einschränken und die Nutzung von Synergieeffekten ermöglichen. Dieses Potenzial gilt es für die Abteilung KiJu im Rahmen der Organisation von Erziehungshilfen aufzugreifen.**

### einheitlicher Tagsatz

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Abteilung KiJu und VertreterInnen von sozialpädagogischen Einrichtungen, mit dem Ziel, einen „einheitlichen Tagsatz“ (Normkostensatz) für sämtliche Träger (Motto: „gleiches Entgelt für gleiche Leistung“) zu realisieren.

### Hinweis

Der LRH weist auf folgende Herausforderungen bei der Tagsatzkalkulation hin, welche auch im Rahmen der Kalkulation eines einheitlichen Tagsatzes zu berücksichtigen sind:

- Die zum Teil sehr verschiedenen Strukturen der Leistungsträger (z.B. Organisationsgröße, Verwaltungsapparat, Personalstruktur, Mitarbeiterqualifikation, Komplexität und Intensität der Betreuung) bedingen eine unterschiedliche Kostenstruktur,
- bei einheitlichen Tagsätzen bestünde für Einrichtungen mit einer günstigen Kostenstruktur (im Vergleich zu den Normkosten des einheitlichen Tagsatzes) die Möglichkeit, Überschüsse zu bilden, was dem Prinzip der Sparsamkeit (keine Gewinnerzielungsabsicht) widerspricht.

#### **7.4.2. Leistungsabgeltung für die volle Erziehung durch Pflegeeltern**

Gemäß § 33 TKJHG haben Pflegepersonen und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle oder als BereitschaftspflegerInnen betreuen, zur Erleichterung der mit der

Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Pflegeeltern geld.

Die Tiroler Landesregierung hat die Höhe des Pflegeeltern geldes unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes und der Lebenshaltungskosten nach Altersstufen durch Verordnung festzusetzen.

**Verordnung** Der LRH stellt fest, dass die Tiroler Landesregierung ihrer gesetzlichen Verpflichtung mit der Erlassung der „Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014 über die Festsetzung des Pflegeeltern geldes (Pflegeeltern geldverordnung 2015), LGBl. Nr. 172/2014“ nachkam.

**Entgeltkomponenten** Entsprechend der Pflegeeltern geldverordnung 2015 setzt sich das Leistungsentgelt aus folgenden Komponenten zusammen:

- Unterhalt: für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes gestaffelt nach Altersklassen<sup>30</sup>,
- Erziehungsgeld: für die Mühewaltung der Pflegepersonen und
- Ausstattungsbeitrag: anlässlich der erstmaligen Übernahme des Pflegekindes ist ein Ausstattungsbeitrag von € 281,90 zu gewähren.

**Entgeltkomponente „Unterhalt“** Die Entgeltkomponente „Unterhalt“ weist im Durchschnitt für die Anspruchsberechtigten folgende Tagsätze auf:

- 0 bis 3. Lebensjahr € 6,32
- 3. bis 6. Lebensjahr € 7,81
- 6. bis 10. Lebensjahr € 10,05
- 10. bis 15. Lebensjahr € 11,79
- 15. bis 18. Lebensjahr € 13,50

**geringe Unterschiede** Der LRH stellt bei der Entgeltkomponente „Unterhalt“ in den einzelnen Altersklassen unwesentliche Unterschiede zwischen den Tagsätzen der Anspruchsberechtigten fest.

**Entgeltkomponente „Erziehungsgeld“** Die Entgeltkomponente „Erziehungsgeld“ verfügt über folgende Tagsätze:

- Pflegepersonen ..... € 9,90
- BereitschaftspflegerInnen ..... € 15,70
- sozialpädagogische Pflegestelle ..... € 31,20

---

<sup>30</sup> §§ 2 und 3 Pflegeeltern geldverordnung 2015: Altersklassen im Rahmen des Pflegeeltern geldes - 0 bis 3. Lebensjahr, 3. bis 6. Lebensjahr, 6. bis 10. Lebensjahr, 10. bis 15. Lebensjahr, 15. Lebensjahr bis Volljährigkeit)

Der LRH stellt beim Erziehungsgeld - abhängig von der Art des Pflegeverhältnisses - eine Schwankung iHv 21 % fest. Diese Schwankung resultiert aus der Gewichtung des mit dem Pflegeverhältnis verbundenen Betreuungsaufwandes und der für das Pflegeverhältnis vorausgesetzten Ausbildung. Die Gewichtung drückt sich in differenzierten Tagsätzen aus.

### **7.4.3. Leistungsabgeltung für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung**

Zur Durchführung von Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung dienen gemäß § 41 Abs. 3 TKJHG vorrangig die Leistungsangebote von Sozialen Diensten, Facheinrichtungen und fachlich qualifizierten Personen.

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind Einrichtungen, die Soziale Dienste gemäß § 20 TKJHG anbieten sowie Einrichtungen, die im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG auf Grund eines Auftrages der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Erstellung eines Hilfeplanes herangezogen werden.

Bewilligung der Landesregierung

Gemäß § 12 TKJHG bedürfen private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen einer Bewilligung der Landesregierung und unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohles erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über

- die Ausstattung der Einrichtungen,
- die wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie
- die Qualifikation des Fachpersonals

zu enthalten.

Verordnung

Der LRH stellt fest, dass die Tiroler Landesregierung mit der Erlassung der „Verordnung vom 11. November 2014, mit der Richtlinien für den Betrieb von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, ausgenommen sozialpädagogische Einrichtungen, LGBl. Nr. 168/2014“ den gesetzlichen Ansprüchen Rechnung trug und die von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu erfüllenden Vorgaben festlegte.

Richtlinie Familienbetreuung	<p>Zudem hat die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 15.3.2016 die „Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung in Tirol“ erlassen. Diese legt einheitliche Stundensätze für folgende Leistungsarten der Unterstützung der Erziehung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfen zur Alltagsbewältigung bezwecken Defizite in der Versorgung (Alltagsstrukturen) und Betreuung der Kinder auszugleichen, damit Kinder in der Familie verbleiben können,</li><li>• die sozialpädagogische Betreuung und Familienintensivbetreuung unterstützt besonders belastete Familien. Die Entlastung des Familiensystems ist dabei nicht ausreichend, Veränderungsprozesse müssen in Gang gesetzt und begleitet werden.</li></ul> <p>Diese Richtlinie regelt auch die Berechnungsgrundlagen für das Leistungsentgelt und diverse Abrechnungs- und Prüfungsmodalitäten. Die Leistungsabrechnung erfordert einen Leistungsnachweis. Die erbrachten Leistungsstunden sind mit Unterschrift der KlientInnen zu bestätigen.</p>
Höchstsätze für EinzelbetreuerInnen	<p>Die „Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung in Tirol“ findet für EinzelbetreuerInnen keine Anwendung. Für EinzelbetreuerInnen legte die Abteilung KiJu mittels Erlass Höchstsätze (maximale Stundensätze) fest. Die individuellen Stundensätze verhandeln die MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden mit den EinzelbetreuerInnen.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, die vereinbarten Stundensätze für EinzelbetreuerInnen in die JUWIS-Datenbank einzupflegen. Dies soll ein Monitoring der Stundensätze ermöglichen und Aufschluss darüber geben, inwiefern die MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden von der Verhandlungsmöglichkeit Gebrauch machen.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Der Anregung des Landesrechnungshofes, die vereinbarten Stundensätze für Einzelbetreuer in der Datenbank JUWIS zu erfassen, wird entsprochen.</i></p> <p>Die Leistungsabgeltung für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung basierte zum Prüfungszeitpunkt auf folgenden Stundensätzen (Beträge in €):</p>

	Stundensatz	
	Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung	EinzelbetreuerIn (max. Stundensatz)
	seit 1.2.2016	seit 1.1.2015
Hilfen zur Alltagsbewältigung	€ 36,90	€ 34,10
Sozialpädagogische Betreuung und Familienintensivbetreuung	€ 51,30	€ 38,90
Familienintensivbetreuung mit psychotherapeutischen Elementen	-	€ 47,30
	jeweils netto pro Stunde	
Rechtsgrundlage	Beschluss LReg. vom 15.3.2016	Erlass vom 7.7.2015

Tab. 18: Stundensätze in der Unterstützung der Erziehung

Der Kalkulation der Tagsätze für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung liegen detaillierte Berechnungen zu Grunde. Diese berücksichtigen u.a. die abrechenbaren Leistungsstunden, eine der erforderlichen Qualifikation der ausführenden Personen entsprechende Entlohnung nach dem Kollektivvertrag „Sozialwirtschaft Österreich“ sowie Inflationsanpassungen.

Die differenzierten Stundensätze für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie für EinzelbetreuerInnen resultieren aus den unterschiedlichen Organisationsstrukturen. Für Betriebe der Sozialen Dienste fallen grundsätzlich höhere Overhead-Kosten an. Dem wird durch unterschiedliche Stundensätze Rechnung getragen.

Kritik - gesonderte Indexierung für SOS-Kinderdorf

Der LRH stellt kritisch fest, dass - basierend auf dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.3.2016 - der Stundensatz der ambulanten Familienarbeit Tirol des Vereines SOS-Kinderdorf € 53,20 netto pro Stunde beträgt. Der Regierungsantrag enthält keine Begründung für diese gesonderte Indexierung.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die festgesetzten einheitlichen Stundensätze ausnahmslos für sämtliche Leistungsanbieter anzuwenden, um eine nachvollziehbare und transparente Leistungsabgeltung sicherzustellen.

Stellungnahme der Regierung

*Zur Empfehlung, zur Sicherstellung einer nachvollziehbaren und transparenten Leistungsabgeltung die festgesetzten einheitlichen Stundensätze ausnahmslos für sämtliche Leistungsanbieter anzuwenden, darf angemerkt werden, dass der Stundensatz für den ambulanten Träger AFA (Ambulante Familienarbeit) des SOS Kinderdorfs in Höhe von € 53,20 gegenüber dem Höchstsatz der Richtlinie*

*für die Unterstützung der Erziehung (UdE) in Höhe € 51,30 in den Folgejahren nicht mehr erhöht wird, bis er den Höchstsatz der Richtlinie für UdE erreicht. Der Stundensatz für das Leistungsangebot der AFA war bei Implementierung der Richtlinie UdE wesentlich höher als der Stundensatz vergleichbarer Träger. Eine damalige Absenkung des Stundensatzes wäre für den Träger nicht umsetzbar gewesen und hätte eine erhebliche Einschränkung des Angebotes zur Folge gehabt.*

## **8. Zusammenfassende Feststellungen**

---

Träger Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß § 4 Abs. 1 TKJHG das Land Tirol (Kinder- und Jugendhilfeträger).

Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung Gemäß der zum Prüfungszeitpunkt geltenden Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung<sup>31</sup> ist seit 24.5.2013 Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Christine Baur u.a. für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Die Ressortzuständigkeit lag im Prüfungszeitraum bis zum 23.5.2013 bei Landesrat Gerhard Reheis.

### **Organisation**

sieben Fachbereiche Zur Erledigung der der Abteilung übertragenen Aufgaben sind in der Abteilung KiJu - im Rahmen der internen Organisation - insgesamt sieben Fachbereiche eingerichtet.

Kritik - unklare, uneinheitliche Darstellung Der LRH stellte fest, dass die interne Organisation der Abteilung KiJu im (abteilungsinternen) Organigramm und im Abteilungserlass nicht klar und einheitlich dargestellt ist (z.B. ist nur ein „Fachbereich“ als solcher benannt, der Fachbereich „Sozialarbeit“ ist dem Fachbereich „Fachlicher Bereich“ untergeordnet).

Anregung Der LRH regte - im Sinne der Transparenz und zur Klarstellung nach innen und außen - an, die Aufbauorganisation der Abteilung KiJu im (abteilungsinternen) Organigramm und im Abteilungserlass den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend und einheitlich darzustellen.

---

<sup>31</sup> Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 64/2016

### Nebenbeschäftigungen

Zum Prüfungszeitpunkt lagen der Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung elf Meldungen von MitarbeiterInnen der Abteilung KiJu über die Ausübung einer Nebenbeschäftigung vor.

Einschränkung Nebenbeschäftigung Der LRH stellte Unterschiede bei der Genehmigung (insbesondere bei der Einschränkung) von Nebenbeschäftigungen fest.

Anregung Der LRH regte an, bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen gleiche Maßstäbe anzulegen.

### Belohnungen

Erlass Nr. 88a des LAD Die Gewährung von Belohnungen regelt der LAD-Erlass Nr. 88a vom 24.4.1990 „Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen“.

Kritik - Erlass Nr. 88a nicht mehr aktuell Der LRH stellte kritisch fest, dass der Erlass Nr. 88a z.B. hinsichtlich des Verfahrens für die Gewährung von Belohnungen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Der LRH regte an, den Erlass Nr. 88a vom 24.4.1990 „Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen“ auf seine Aktualität hin zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

### Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

Fachbereich „umF“ Ein Fachbereich beschäftigt sich mit der Obsorge bei umF sowie deren Rechtsvertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) und dem BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG). Zudem ermöglicht ein „mobiles Team“ eine über die Grundversorgung hinausgehende Betreuung der umF.

Land Tirol sowie TSD GmbH als Anstellungsträger Im Mai 2016 waren für den Fachbereich „umF“ insgesamt 12 Personen tätig. Vier Personen standen in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol, acht in einem Dienstverhältnis zur TSD GmbH. Die dienstrechtlichen Agenden der von der TSD GmbH angestellten MitarbeiterInnen werden seitens des Anstellungsträgers ausgeübt, fachlich sind sie der Abteilung KiJu zugeordnet.

komplexe Organisationsstruktur	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass der Fachbereich „umF“ komplexe Organisationsstrukturen (z.B. für Personalmaßnahmen, Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht, Aktenverwaltung, Mittelbereitstellung) aufweist. Daraus resultiert ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Abteilung KiJu und für die TSD GmbH.</p>
widerspricht Regierungsbeschluss	<p>Der LRH war der Ansicht, dass diese Konstellation der Intention des Regierungsbeschlusses vom 1.7.2014 widerspricht. Ziel der Gründung der TSD GmbH war die Zusammenführung der damals auf mehrere Einrichtungen verteilten personellen und sachlichen Ressourcen.</p> <p>Der LRH empfahl, die Organisation des Fachbereiches „umF“ neu zu strukturieren und insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange zusammenzuführen.</p>
Standort des Fachbereiches	<p>Die Büros des Fachbereiches „umF“ befinden sich seit August 2015 in einer vom Land Tirol angemieteten Liegenschaft. Der Mietvertrag legt u.a. fest, dass die Anmietung der Liegenschaft ausschließlich zur Unterbringung von Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung - und somit für Bedienstete des Landes Tirol - erfolgt.</p>
Arbeitsplätze für TSD-MitarbeiterInnen	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass sich auch die Arbeitsplätze für TSD-MitarbeiterInnen des Fachbereiches „umF“ in diesen Räumlichkeiten befinden. Nach Ansicht des LRH ist es nicht die Aufgabe des Landes Tirol, Büroräumlichkeiten für die MitarbeiterInnen von Landesgesellschaften zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Rahmen der Gründung der TSD GmbH mietete die Gesellschaft eine eigene Liegenschaft an. Damit bestand die Möglichkeit, den aus der gesamten operativen Geschäftstätigkeit resultierenden Bürobedarf wirtschaftlich und effizient zu lösen.</p>
Dokumentation und Datenmaterial	<p>Der LRH ersuchte um darüber hinausgehende Informationen über die Anzahl der umF, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Prüfungszeitraum untergebracht waren. Diese Daten konnten nicht vorgelegt werden. Damit ist die Gesamthöhe der aus den Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe zu finanzierenden Ausgaben nicht feststellbar.</p> <p>Der LRH empfahl, ein entsprechendes Datensystem zu installieren, um die Anzahl der umF und die Kosten für den Fachbereich vollständig erfassen und eine aussagekräftige Grundlage für die budgetäre Planung bilden zu können.</p>

### Gebarung

**Erziehungshilfen** Die betragsmäßig wesentlichen Finanzpositionen stellten die Ausgaben für Erziehungshilfen (volle Erziehung, Pflegeeltern, Unterstützung der Erziehung) dar. Diese beanspruchten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 87 % der Gesamtausgaben (rund 36,5 Mio. €). Die Gesamtausgaben für Erziehungshilfen stiegen im Drei-Jahres-Vergleich um rund 15 % (rund 5,0 Mio. €) an.

**Ausgabendeckung** Basierend auf dem Kostenersatz für Maßnahmen der Erziehungshilfen konnte im Prüfungszeitraum ein Ausgabendeckungsgrad von durchschnittlich rund 3 % realisiert werden. Die Abteilung beabsichtigte deshalb Anfang des Jahres 2016 Maßnahmen zur Erhöhung zu treffen und richtete eine Arbeitsgruppe ein. Diese sollte insbesondere eine Normierung des Kostenersatzes herbeiführen.

**spätes Agieren** Die gesetzliche Vorgabe der „besonderen Härte“ (§ 15 Abs. 3 TKJHG) bietet einen Interpretationsspielraum, woraus Unterschiede im Vollzug in den Bezirksverwaltungsbehörden resultieren können. Diese finden u.a. im Abgangsdeckungsgrad der Bezirke ihren Niederschlag. Der LRH stellte aber kritisch fest, dass dementsprechende Maßnahmen schon wesentlich früher hätten getroffen werden können.

Der LRH empfahl, ohne weiteren Verzug die Vorgaben für die Festsetzung und Vorschreibung des Kostenersatzes zu definieren, damit ein einheitlicher Vollzug in den Bezirksverwaltungsbehörden sichergestellt wird.

### **Leistungsabgeltung für die volle Erziehung in landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen**

**Tagsatzkalkulation, erheblicher Verwaltungsaufwand** Die von den sozialpädagogischen Einrichtungen für die Tagsatzkalkulation eingereichten Unterlagen entsprechen zum Teil nicht den von der Abteilung KiJu festgelegten Vorgaben. Mangelhafte oder unvollständige Kalkulationsunterlagen verursachen bei der Tagsatzberechnung und der Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Kritik - Abhängigkeit vom Leistungsangebot

Der LRH stellte kritisch fest, dass Auslagerungen von Maßnahmen der Erziehungshilfen zu einer Abhängigkeit vom Leistungsangebot der landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen führte. Dies beeinträchtigte in einzelnen Fällen die Verhandlungsposition der Abteilung KiJu bei der Festsetzung des Tagsatzes (z.B. Einforderung von Kalkulations- und Prüfungsunterlagen entsprechend der Verordnung).

Auf Grund der Vielfalt an landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen muss die Abteilung KiJu jedes Mal die Overhead- und Verwaltungskosten finanzieren und ist mit einer Vielzahl von EntscheidungsträgerInnen konfrontiert. Daraus resultiert ein Potenzial für Synergieeffekte.

Der LRH empfahl die Gründung einer Landesgesellschaft zu prüfen, die mit Versorgungsaufgaben der Erziehungshilfe betraut wird. Dadurch sollte im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung eine effizientere Steuerung im Bereich der Erziehungshilfe erreicht werden.

Leistungsvertrag

Gemäß § 22 Abs. 12 TKJHG hat der Kinder- und Jugendhilfeträger für Leistungen von sozialpädagogischen Einrichtungen, deren Träger nicht das Land Tirol ist, mit dem Träger der Einrichtung einen Leistungsvertrag abzuschließen.

fehlender Leistungsvertrag

Der LRH stellte - basierend auf einer Stichprobenprüfung - kritisch fest, dass nicht für alle landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen ein Leistungsvertrag vorlag.

### **Leistungsabteilung für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung**

Richtlinie Familienbetreuung

Die Leistungsabteilung für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung ist mittels einer von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Richtlinie und einem Abteilungserlass festgelegt.

Für EinzelbetreuerInnen legte die Abteilung KiJu mittels Erlass Höchstsätze (maximale Stundensätze) fest. Die individuellen Stundensätze verhandeln die MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden mit den EinzelbetreuerInnen.

## Zusammenfassende Feststellungen

Anregung Der LRH regte an, die vereinbarten Stundensätze für EinzelbetreuerInnen in die JUWIS-Datenbank einzupflegen. Dies soll ein Monitoring der Stundensätze ermöglichen und Aufschluss darüber geben, inwiefern die MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden von der Verhandlungsmöglichkeit Gebrauch machen.

gesonderte Indexierung für SOS-Kinderdorf Der LRH stellte kritisch fest, dass für die ambulante Familienarbeit Tirol des Vereines SOS-Kinderdorf ein von der Richtlinie abweichender, erhöhter Stundensatz festgesetzt wurde. Der Regierungsantrag enthält keine Begründung für diese gesonderte Indexierung.

Der LRH empfahl, die festgesetzten einheitlichen Stundensätze ausnahmslos für sämtliche Leistungsanbieter anzuwenden, um eine nachvollziehbare und transparente Leistungsabgeltung sicherzustellen.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 9.11.2016

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.





Amt der Tiroler Landesregierung

## Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den  
Landesrechnungshof  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Dr. Gerhard Brandmayr**

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

---

### **Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Abteilung Kinder- und Jugendhilfe"; Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-133/3-2016

Innsbruck, 25. Oktober 2016

Der Landesrechnungshof hat von April bis Juni 2016 die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung geprüft und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 15. September 2016, *LR-0520/41*, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 25. Oktober 2016 hierzu folgende

#### **Ä u ß e r u n g:**

##### **Zu Punkt 3.5. - Aufgabenverteilung**

##### **Anregung – einheitliche Darstellung der Aufbauorganisation (Seite 14)**

Der Anregung des Landesrechnungshofes, die Aufbauorganisation der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe einheitlich darzustellen, wird entsprochen und dies bis längstens Ende Jänner 2017 umgesetzt.

##### **Zu Punkt 4. - Personalangelegenheiten**

##### **Anregung – gleiche Maßstäbe bei Nebenbeschäftigungen (Seite 18)**

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen gleiche Maßstäbe anzulegen, darf darauf hingewiesen werden, dass schon seit mehreren Jahren derartige Anträge von der Abteilung Organisation und Personal nach einheitlichen Kriterien erledigt werden.

### **Kritik – Erlass Nr. 88a nicht mehr aktuell (Seite 20)**

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass der Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 88a „Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen“ nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, darf festgehalten werden, dass dessen Neufassung bereits konkret geplant ist, womit der Kritik des Landesrechnungshofes entsprochen wird.

### **Zu Punkt 6.1. – Organisation des Fachbereiches**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 29)**

Zu der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlung, die Organisation des Fachbereiches „umF“ (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) neu zu strukturieren, darf festgestellt werden, dass die Entwicklungen im Flüchtlingswesen rasche Entscheidungen unter Berücksichtigung einer möglichst effizienten und sparsamen Mittelverwendung nötig gemacht haben. Aufgrund der komplexen gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Besorgung der (Obsorge-)Aufgaben von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine Zusammenführung der fachlichen und organisatorischen Belange des Fachbereichs umF derzeit äußerst schwierig umzusetzen, auch wenn dies mittelfristig angestrebt wird.

Wie vom Landesrechnungshof bereits dargelegt, gibt es für die Mitarbeiter des Fachbereichs umF zwei Anstellungsträger, wobei die inhaltliche Arbeit stärker im Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verankert ist. Die tatsächlichen Personalkosten werden vom Land Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck sowie aus den Budgetmitteln der Kinder- und Jugendhilfe getragen.

Um der Komplexität Rechnung zu tragen, wird von der Abteilung Justizariat an einer Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) gearbeitet, durch die der vom Landesrechnungshof kritisch gesehene erhöhte Verwaltungsaufwand minimiert werden soll.

### **Zu Punkt 6.2. – Standort des Fachbereichs**

#### **Kritik – Arbeitsplätze für TSD-Mitarbeiter (Seite 30)**

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass sich auch die Arbeitsplätze für Mitarbeiter der TSD in den Räumlichkeiten des Fachbereiches umF befinden, darf angeführt werden, dass im Regierungsbeschluss vom 18. Juni 2015, Zl. KiJu-UMF-3/10-2015, bestimmt wird, dass die Sach- sowie die einmaligen Ausstattungskosten – sofern nicht ohnehin vom Land Tirol vorgehalten – von der TSD übernommen werden. Die Sachkosten gliedern sich in sogenannte einmalige Anschaffungskosten wie IT-Ausstattung, Schreibtische, Telefon und Schränke sowie in laufende Sachkosten wie Raumkosten (Miete, Betriebskosten, Strom u.a.), Büromaterial, Nutzung von Kraftfahrzeugen, Abrechnung von Reisekosten, Supervision, Fortbildung usw.

Ursprünglich wurde von der TSD die Nutzung gemeinsamer Räume auch für die Mitarbeiter des Fachteams umF angedacht. Kurzfristig konnte dies jedoch aufgrund des ansteigenden Eigenbedarfes der TSD nicht umgesetzt werden. Ohne Zweifel ist die Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten für das Team umF eine Voraussetzung, um rasch und effizient arbeiten zu können. Die Nutzung der Räumlichkeiten auch für die TSD-Mitarbeiter ist durch den vorliegenden Regierungsbeschluss somit gedeckt.

### **Zu Punkt 6.3. – Betreuungszahlen**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 31)**

Zu der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlung, ein entsprechendes Datensystem zu installieren, um die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Kosten vollständig zu erfassen, dürfen zunächst die Hintergründe der bisherigen Bearbeitung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt werden.

Nach § 5 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes-TKJHG, [LGBl. Nr. 150/2013](#), zuletzt geändert durch das Gesetz [LGBl. Nr. 134/2015](#), sind Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Minderjährigen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den mit Pflege- und Erziehung betrauten Personen und nahen Angehörigen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in Tirol haben. Es wird bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf die Staatsangehörigkeit eines Minderjährigen abgestellt. Bisher war daher eine Ergänzung im IT-Programm JUWIS um das Datum „Staatsangehörigkeit“ nicht erforderlich. Auch die Anforderungen der Statistik Austria haben eine Zuordnung nach der Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen.

Im Prüfzeitraum 2013 bis 2015 konnten die Daten daher nachträglich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden. Im Laufe des Aufbaus des Teams umF (somit ab dem Jahr 2016) konnte aber auch auf die Erstellung aktueller Daten Bedacht genommen werden. Derzeit können für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge jene Minderjährigen angeführt werden, die im Rahmen einer stationären oder ambulanten Hilfe Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Die Daten werden in einer Excel-Tabelle geführt. Eine Umsetzung in eine IT Anwendung würde – angesichts der derzeit dringlicheren Vorhaben im JUWIS bis ins Jahr 2018 reichend – jedenfalls erst beginnend mit 2019 möglich sein.

### **Zu Punkt 7.3. – Ausgaben und Einnahmen für Maßnahmen der Erziehungshilfen**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 44)**

Zu der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlung, ohne weiteren Verzug die Vorgaben für die Festsetzung und Vorschreibung des Kostenersatzes zu definieren, wird festgehalten, dass bereits mit den Vorgaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vom 1. August 2008, Zl. JUWO-133/308, sowie diverser nachträglicher inhaltlicher Anpassungen der Vollzug des Kostenersatzes und die Anwendung der Härteklausel in Tirol vereinheitlicht wurde. Es folgten in den letzten Jahren im Rahmen der Auswertung der statistischen Grundlagen regelmäßig Rückmeldungen an die Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden, sofern diese unter dem Durchschnitt bei der Hereinbringung des Kostenersatzes lagen.

Ein Optimierungsbedarf des Kostenersatzes wird nicht zuletzt aufgrund der Novelle zum TKJHG LGBl. Nr. 134/2015 auch von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Dazu ist eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertretern der Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet worden, die in Bälde ihre Arbeit aufnehmen wird.

### **Zu Punkt 7.4. – Leistungsabgeltung für Maßnahmen der Erziehungshilfen**

#### **Kritik – fehlender Leistungsvertrag (Seite 47)**

Der Landesrechnungshof stellte – basierend auf einer Stichprobenprüfung – kritisch fest, dass nicht für alle landesexternen sozialpädagogischen Einrichtungen ein Leistungsvertrag vorlag.

Dieser Kritik wird – nach einer Einzelfallprüfung, insbesondere nach Abschluss des hoheitlichen Verfahrens – entsprochen.

### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 50)**

Zur Empfehlung, die Gründung einer Landesgesellschaft zu prüfen, die mit Versorgungsaufgaben der Erziehungshilfe zu betrauen ist, wird darauf hingewiesen, dass mit Regierungsbeschluss vom 20. Mai 2008 die Zustimmung der Tiroler Landesregierung zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Tiroler Kinderschutz GmbH“ erfolgte, deren alleiniger Gesellschafter das Land Tirol ist. Der Regierungsbeschluss enthält zu Punkt II Z. 3 nachstehende Ausführungen: „Die Gesellschaft stellt bei Bedarf stationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 26 und 29 Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 oder an die Stelle dieser Bestimmungen tretende gleich lautende Regelungen zur Verfügung.“

Im aktuellen Gesellschaftsvertrag der Tiroler Kinderschutz GmbH ist ebenfalls zu § 2 „Zweck und Gegenstand der Gesellschaft“ ausgeführt, dass die Gesellschaft bei Bedarf stationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung zur Verfügung stellt.

Es steht somit für die Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe bereits eine Landesgesellschaft als Träger zur Verfügung.

### **Zu Punkt 7.4.3. – Leistungsabgeltung für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung**

#### **Anregung – Erfassung von Stundensätzen in der JUWIS-Datenbank (Seite 53)**

Der Anregung des Landesrechnungshofes, die vereinbarten Stundensätze für Einzelbetreuer in der Datenbank JUWIS zu erfassen, wird entsprochen.

### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 54)**

Zur Empfehlung, zur Sicherstellung einer nachvollziehbaren und transparenten Leistungsabgeltung die festgesetzten einheitlichen Stundensätze ausnahmslos für sämtliche Leistungsanbieter anzuwenden, darf angemerkt werden, dass der Stundensatz für den ambulanten Träger AFA (Ambulante Familienarbeit) des SOS Kinderdorfs in Höhe von € 53,20 gegenüber dem Höchstsatz der Richtlinie für die Unterstützung der Erziehung (UdE) in Höhe € 51,30 in den Folgejahren nicht mehr erhöht wird, bis er den Höchstsatz der Richtlinie für UdE erreicht. Der Stundensatz für das Leistungsangebot der AFA war bei Implementierung der Richtlinie UdE wesentlich höher als der Stundensatz vergleichbarer Träger. Eine damalige Absenkung des Stundensatzes wäre für den Träger nicht umsetzbar gewesen und hätte eine erhebliche Einschränkung des Angebotes zur Folge gehabt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter  
Landeshauptmann